



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle München  
Arnulfstraße 9/11  
80335 München

Az. 611ppü/043-2015#005  
Datum: 01.02.2019

# Planfeststellungsbeschluss

gemäß § 18 AEG

für das Vorhaben

**„Neubau einer Eisenbahnüberführung über einen Gehweg im Zuge  
einer Bahnübergangsbeseitigung am Bahn-km 74,010 der  
Strecke 5504 München - Mittenwald  
in der Gemeinde Seehausen am Staffelsee  
(Landkreis Garmisch-Partenkirchen)“**

Vorhabenträgerin:  
DB Netz AG  
Regionalbereich Süd  
Sandstraße 38-40  
90443 Nürnberg

## Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil .....	4
A.1	Feststellung des Plans .....	4
A.2	Planunterlagen .....	4
A.3	Besondere Entscheidungen .....	5
A.3.1	Konzentrationswirkung .....	5
A.4	Nebenbestimmungen .....	6
A.4.1	Unterrichtungspflichten .....	6
A.4.2	VV BAU, VV BAU-STE und EIGV .....	6
A.4.3	Immissionsschutz, baubedingte Immissionen .....	6
A.4.4	Naturschutz und Landschaftspflege .....	10
A.4.5	Bodenschutz, Altlasten und Abfallrecht .....	12
A.4.6	Gewässerschutz und Wasserwirtschaft .....	14
A.4.7	Bauausführung; Straßen, Wege und Zufahrten .....	15
A.4.8	Denkmalschutz .....	15
A.4.9	Öffentliche Ver- und Entsorgungsleitungen .....	16
A.4.10	Grundinanspruchnahme .....	17
A.4.11	Anzeige der Baufertigstellung, Vollzugskontrolle .....	17
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin .....	17
A.5.1	Zusagen der Vorhabenträgerin gegenüber dem Landratsamt Garmisch-Partenkirchen ..	18
A.5.2	Zusagen der Vorhabenträgerin gegenüber der Bayernwerk AG .....	18
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge .....	18
A.7	Kosten .....	18
B.	Begründung .....	19
B.1	Sachverhalt .....	19
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens .....	19
B.1.2	Einleitung des Planfeststellungsverfahrens .....	19
B.1.3	Anhörungsverfahren .....	20
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung .....	21
B.2.1	Rechtsgrundlage .....	21
B.2.2	Zuständigkeit .....	22
B.3	Umweltverträglichkeit .....	22
B.3.1	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit .....	22
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens .....	22
B.4.1	Planrechtfertigung .....	22
B.4.2	Variantenentscheidung .....	23
B.4.3	Immissionsschutz, bauzeitliche Beeinträchtigungen .....	24
B.4.4	Naturschutz und Landschaftspflege .....	38
B.4.5	Bodenschutz .....	44
B.4.6	Abfallwirtschaft .....	45
B.4.7	Wasserhaushalt .....	46
B.4.8	Brand- und Katastrophenschutz .....	46

B.4.9	Denkmalschutz .....	47
B.4.10	Straßen, Wege und Zufahrten; Bauausführung .....	47
B.4.11	Öffentliche Ver- und Versorgungsleitungen.....	47
B.4.12	Grundinanspruchnahme .....	47
B.4.13	Private Belange .....	51
B.4.14	Umweltfachliche Bauüberwachung .....	52
B.4.15	Zurückweisung von Einwendungen.....	52
B.4.16	Vollzugskontrolle.....	52
B.4.17	VV BAU, VV BAU-STE, VV-IST sowie EIGV .....	53
B.5	Gesamtabwägung .....	53
B.6	Kostenentscheidung .....	54
C.	Rechtsbehelfsbelehrung.....	55

Auf Antrag der DB Netz AG, Regionalbereich Süd (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

## Planfeststellungsbeschluss

### A. Verfügender Teil

#### A.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Neubau einer Eisenbahnüberführung über einen Gehweg im Zuge einer Bahnübergangsbeseitigung am Bahn-km 74,010 der Strecke 5504 München - Mittenwald in der Gemeinde Seehausen am Staffelsee (Landkreis Garmisch-Partenkirchen)“ wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Ergänzungen, Änderungen, Nebenbestimmungen und Vorbehalten festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens sind die Maßnahmen der Vorhabenträgerin im Zusammenhang mit dem Ersatz des vorhandenen Bahnübergangs bei ca. Bahn-km 73,950 durch eine Fußwegunterführung bei Bahn-km 74,010 zur Steigerung der Sicherheit und zur Sicherstellung der reibungslosen Abwicklung des erhöhten Verkehrsaufkommens. Die neue Kreuzung wird als Eisenbahnüberführung (EÜ) ausgebildet.

#### A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht vom 12.12.2018 (1. Änderung), 19 Seiten	festgestellt
2	Übersichtspläne	nur zur Information
2.1	Übersichtskarte vom 28.04.2015, ohne Maßstab	
2.2	Lageplan vom 12.12.2018 (1. Änderung), Maßstab 1:200	
3	Bauwerksverzeichnis vom 28.04.2015, 5 Blätter	festgestellt
4	Planunterlagen	festgestellt
4.1	Bauwerksplan Grundriss vom 12.12.2018 (1. Änderung), Maßstab 1:100	
4.2	Bauwerksplan Schnitte vom 12.12.2018 (1. Änderung), Maßstab 1:100	
4.3	Baustelleneinrichtungsplan vom 12.12.2018 (1. Änderung), Maßstab 1:500	
5	Grunderwerb	festgestellt
5.1	Grunderwerbsverzeichnis vom 28.04.2015, 1 Seite	

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
5.2	Grunderwerbsplan vom 12.12.2018 (1. Änderung), Maßstab 1:500	
6 6.1 6.1.1 6.1.2 6.2 6.3	Landschaftsplanung Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Naturschutzrecht vom 28.04.2015, 22 Seiten Bestands- und Konfliktplan vom 12.12.2018 (1. Änderung), Maßstab 1:500 Maßnahmenplan vom 12.12.2018 (1. Änderung), Maßstab 1:500 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 28.04.2015, 14 Seiten Umwelterklärung vom 28.04.2015, 5 Seiten	festgestellt     nur zur Information
7 7.1 7.2 7.3	Schallschutzmaßnahmen Schalltechnische Untersuchung vom 28.04.2015, 19 Seiten Schalltechnische Untersuchung Baulärm vom 28.04.2015, 27 Seiten Schalltechnische Stellungnahme mit Konformitätserklärung vom 11.03.2016, 10 Seiten	nur zur Information
8 8.1 8.2 8.3 8.4 8.5 8.6 8.7 8.8	Nachrichtlich beigefügte Unterlagen Baugrundgutachten vom 02.07.2008, 12 Seiten und 4 Anlagen Altschottergutachten vom 11.07.2008, 7 Seiten und 6 Anlagen BoVek-Check vom 23.09.2014, 2 Seiten Auszug aus HE Kriegseinwirkungen vom 14.01.1999, 2 Seiten IvI-Plan vom 12.12.2013, Maßstab 1:1.000 Ivmg-Plan vom 13.05.2014, Maßstab 1:1.000 Fotodokumentation, 3 Seiten Bebauungsplan „Nördlich Ettaler Weg“ vom 14.06.2005, geändert am 20.10.2005, Maßstab 1:1.000	nur zur Information

Änderungen, die sich während des Planfeststellungsverfahrens ergeben haben, sind in den Planunterlagen in blau kenntlich gemacht.

### A.3 Besondere Entscheidungen

#### A.3.1 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

## **A.4 Nebenbestimmungen**

### **A.4.1 Unterrichtungspflichten**

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

### **A.4.2 VV BAU, VV BAU-STE und EIGV**

Die Regelungen der „Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau“ (VV BAU) und der „Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen“ (VV BAU-STE) sind zu beachten. Beim Eisenbahn-Bundesamt sind die hiernach erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen. Im Zuge der Realisierung des Vorhabens sind auch die Anforderungen der Eisenbahn-Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung (EIGV) zu beachten.

### **A.4.3 Immissionsschutz, baubedingte Immissionen**

#### Lärm aus Baubetrieb

- (1) Bei der Durchführung des Vorhabens sind die Bestimmungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm –Geräuschemissionen–“ (AVV-Baulärm) anzuwenden und dementsprechend ggf. notwendige Maßnahmen zur Lärminderung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und sonstigen Umstände zu ergreifen.
- (2) Lärm- und/oder erschütterungsintensive Bauarbeiten in der Nacht sowie an Sonn- und Feiertagen sind auf das betrieblich unumgängliche Maß zur Aufrechterhaltung des Bahnverkehrs zu beschränken und ortsüblich rechtzeitig bekannt zu geben. Dem Eisenbahn-Bundesamt und der Gemeinde Seehausen am Staffelsee sind solche Bauarbeiten möglichst frühzeitig vor Beginn schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss dabei folgende Angaben beinhalten:
  - Bauort (km-Angabe „von ... bis ...“),
  - Dauer der Arbeiten,
  - Art der Arbeiten,
  - zum Einsatz kommende lärmintensive Maschinen und Geräte mit Angabe der jeweiligen Emissionspegel,
  - Bauleiter mit Telefonnummer sowie

- ggf. die geplanten Maßnahmen zum Schutz der Anwohner.

Die Notwendigkeit etwaiger erforderlicher Nacht- bzw. Sonn- und Feiertagsarbeiten ist in der vorgenannten Anzeige nachvollziehbar zu begründen.

Hinweis:

Sofern für Baumaßnahmen an Sonn- und Feiertagen eine Befreiung nach dem bayerischen Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz – FTG) erforderlich sein sollte, ist diese bei der zuständigen Gemeinde einzuholen.

- (3) Insbesondere während der besonders schutzbedürftigen nächtlichen Kernzeit von 0.00 Uhr bis 5.00 Uhr dürfen lärm- und/ oder erschütterungsintensive Arbeiten nur in unumgänglichen Ausnahmefällen stattfinden. Für diese Fälle hat die Vorhabenträgerin regelmäßig einen Immissionsschutzbeauftragten einzusetzen, der die Baustelle schall- und erschütterungstechnisch überwacht und ggf. notwendige Minderungsmaßnahmen zum Schutz der Nachbarschaft anordnet.

In den übrigen Zeiträumen ist diese Überwachung in stichprobenartigem Umfang, insbesondere bei immissionsintensiven Bauarbeiten und bei Beschwerdefällen durchzuführen.

Messergebnisse sind zur Beweissicherung zu dokumentieren, aufzubewahren und auf Verlangen dem Eisenbahn-Bundesamt vorzulegen.

- (4) Die Vorhabenträgerin hat den Immissionsschutzbeauftragten (anerkannten Sachverständigen für Schall- und Erschütterungsfragen) vor Baubeginn dem Eisenbahn-Bundesamt und der Gemeinde Seehausen am Staffelsee schriftlich zu benennen (Name, Telefon- und Faxnummer).
- (5) Der Immissionsschutzbeauftragte hat außerdem als Ansprechpartner für die durch die baubedingten Immissionen betroffene Bevölkerung zu dienen und zu deren Vorabinformation bei bevorstehenden Belästigungen zur Verfügung zu stehen.
- (6) Die Vorhabenträgerin hat bereits über die Ausschreibung sicherzustellen, dass durch die beauftragten Bauunternehmen ausschließlich Bauverfahren und Baugeräte eingesetzt werden, die hinsichtlich ihrer Schall- und Erschütterungsemissionen dem Stand der Technik entsprechen.

Die Vorhabenträgerin hat dabei ebenfalls sicherzustellen, dass die Baustellen so geplant, eingerichtet und betrieben werden, dass Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Dies bedeutet auch, dass auf der Baustelle lärm- und schadstoffarme Baumaschinen zu verwenden sind. Die eingesetzten Baumaschinen müssen den Anforderungen der 32. BImSchV i.V.m. der

Richtlinie 2000/14/EG entsprechen. Bei der Ausschreibung und Vergabe der Bauleistungen ist sicher zu stellen, dass die Schallleistungspegel der eingesetzten Baumaschinen die Werte der Stufe II der Richtlinie 2000/14/EG nicht überschreiten.

- (7) Die Vorhabenträgerin hat die Maßnahmenvorschläge gemäß dem Erläuterungsbericht (Anlage 1) und den Schalltechnischen Untersuchungen (Anlage 7) in den kritischen Bauphasen entsprechend umzusetzen.
- (8) Zur Sicherung der Baustelle vor Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb sind spätestens ab dem 01.01.2019 nur noch Automatische Warnsysteme (Rottenwarnanlagen) zu verwenden, deren Warnsignalgeber über eine Automatische Pegelanpassung (APA) verfügen. Der Schallpegel der Warnsignalgeber darf an der unteren Grenze des Dynamikbereiches der automatischen Pegelanpassung maximal 97 dB (A) erreichen.

#### Bereitstellung von Ersatzwohnraum und Entschädigung in Geld

- (9) Entschädigungsregelungen – Bereitstellung von Ersatzwohnraum:  
Den betroffenen Anwohnern steht gegen die Vorhabenträgerin ein Anspruch auf Bereitstellung von Ersatzwohnraum wegen unzumutbarer baubedingter Lärmbeeinträchtigungen zu für Immissionsorte gemäß der projektbezogenen Baulärmprognose für Tage mit einem Beurteilungspegel tags von mehr als 70 dB(A) und nachts von mehr als 60 dB(A) bezogen auf Wohnräume.
- (10) Ersatzwohnraum - Informationspflichten der Vorhabenträgerin:  
Die Vorhabenträgerin hat rechtzeitig vor Eintritt der lärmintensiven Bauphasen die gem. der projektbezogenen Baulärmprognose ermittelten Anspruchsberechtigten schriftlich über ihre Ansprüche auf Ersatzwohnraum zu informieren. Die Art und Dauer der Unterbringung ist jeweils mit dem berechtigten Anwohner zu vereinbaren. Soweit der Anspruchsberechtigte und die Vorhabenträgerin keine Einigung erzielen, erfolgt eine Entscheidung in einem gesonderten Verfahren durch die nach Landesrecht zuständige Behörde.
- (11) Entschädigungsregelungen – Entschädigung in Geld:  
Den betroffenen Eigentümern steht gegen die Vorhabenträgerin ein Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Entschädigung in Geld wegen unzumutbarer baubedingter Lärmbeeinträchtigungen in folgenden Fällen zu:
- für Immissionsorte gem. der Baulärmprognose für die Anzahl der Tage mit einem Beurteilungspegel tags von mehr als 67 dB(A) bis zu 70 dB(A) bezogen auf Wohnräume,



- für Immissionsorte gem. der Baulärmprognose für die Anzahl der Tage mit einem Beurteilungspegel tags von mehr als 67 dB(A) bezogen auf Behandlungs- und Untersuchungsräume in Arztpraxen sowie Unterrichtsräume,
- für Immissionsorte gem. der Baulärmprognose für die Anzahl der Tage mit einem Beurteilungspegel von mehr als 72 dB(A) bezogen auf Büro- und Gewerberäume ohne Eigenlärm,

Der Anspruch entfällt jedoch für Tage, an denen nach Punkt A.4.3(9) Ersatzwohnraum bereitgestellt wurde.

(12) Bemessung der Entschädigungshöhe:

- Zu berücksichtigen ist die Höhe der Überschreitung der gem. A.4.3(11) jeweils zutreffenden Werte durch den Baulärmpegel als energieäquivalenter Mittelwert gem. der in den Baulärmprognosen ermittelten Baulärmpegel. In diese Mittelung einzubeziehen sind ausschließlich die Pegel, die die unter A.4.3(11), Anstrich 1 bis 3 genannten Werte überschreiten,
- Tage, an denen Ersatzwohnraum nach Pkt. A.4.3(9) bereitgestellt wird, sind hierbei nicht zu berücksichtigen.

(13) Entschädigung - Informationspflichten der Vorhabenträgerin:

Die Vorhabenträgerin hat rechtzeitig vor Eintritt der lärmintensiven Bauphasen die gem. der Baulärmprognose ermittelten Anspruchsberechtigten schriftlich über ihre Entschädigungsansprüche zu informieren. Die Höhe der Entschädigung ist mit dem Eigentümer zu vereinbaren. Soweit der Anspruchsberechtigte und die Vorhabenträgerin über die Höhe der Entschädigung keine Einigung erzielen, erfolgt eine Entscheidung in einem gesonderten Entschädigungsverfahren durch die nach Landesrecht zuständige Behörde.

Erschütterungen aus Baubetrieb

- (14) Zur Vermeidung erheblicher Belästigungen durch baubedingte Erschütterungswirkungen ist das in Abschnitt 6.5.4 der DIN 4150 Teil 2 nach unterschiedlichen Einwirkungszeiten und Beurteilungsstufen differenzierte Bewertungsverfahren anzuwenden und ggf. die unter 6.5.4.3 beschriebenen Maßnahmen (Betroffeneninformation, Aufklärung, baubetriebliche Maßnahmen, Einrichten einer Anlaufstelle für Beschwerden, erforderlichenfalls auch Messung und Beurteilung tatsächlich auftretender Erschütterungen) umzusetzen.

Für länger als 78 Tage einwirkende Erschütterungen gelten im vorliegenden Fall die

Anhaltswerte der in Tabelle 2 der DIN 4150 für eine Einwirkungsdauer  $D$  von 26 Tage  $< D \leq 78$  Tage angegebenen Werte.

- (15) Hinsichtlich des Gebäudeschutzes sind die Vorgaben der DIN 4150 Teil 3 zur Ermittlung und Beurteilung von Erschütterungen in baulichen Anlagen anzuwenden und ggf. die im Anhang B beispielhaft beschriebenen Maßnahmen zur Verminderung von Erschütterungen umzusetzen.
- (16) Die ausführende Baufirma ist über die zu erwartenden Untergrundverhältnisse und die benachbarte Bausubstanz zu informieren.
- (17) An den der Maßnahme nächstgelegenen Gebäuden, bis zu einem Abstand von mindestens 40 m, ist eine Beweissicherung auf bestehende Risse, Bauwerks- und ggfs. Wasserschäden durch einen anerkannten Bausachverständigen durchzuführen.

#### Sonstige Immissionen aus Baubetrieb

- (18) Die Einhaltung der für die Baustellen geltenden Richtlinien und Vorschriften insbesondere bzgl. Lärm, Erschütterung, Staub, Wasserreinhaltung und Schutz von angrenzenden Flächen hat die Vorhabenträgerin durch entsprechende Baustellenkontrollen sicherzustellen.
- (19) Baubedingte Staubbelastungen sind weit möglichst zu reduzieren; d. h. bei Arbeiten, bei denen mit größeren Staubentwicklungen zu rechnen ist, sind Maßnahmen zur Verminderung (Abdeckung, Befeuchtung, etc.) vorzusehen.
- (20) Das Merkblatt der Regierung von Oberbayern zur Staubminderung bei Baustellen ist bei der Realisierung des Vorhabens zu beachten.

### **A.4.4 Naturschutz und Landschaftspflege**

#### Allgemeine Auflagen und Unterrichtungspflichten

- (1) Beginn und Abschluss der Umsetzung von landschaftspflegerischen Maßnahmen sind dem Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, Untere Naturschutzbehörde, sowie dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, anzuzeigen.
- (2) Die im landschaftspflegerischen Fachbeitrag und den naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vorgesehenen Maßnahmen sind Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses und damit ausnahmslos durchzuführen.

- (3) Die landschaftspflegerischen Maßnahmen sind zeitnah, spätestens 12 Monate nach Fertigstellung der technischen Anlagen fertig zu stellen.
- (4) Nach Abschluss der Bau- und sonstigen Maßnahmen ist durch eine qualifizierte Fachkraft eine Erfolgskontrolle der fachgerechten Umsetzung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes durchzuführen. Das Ergebnis der Erfolgskontrolle ist dem Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, Untere Naturschutzbehörde, sowie dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, schriftlich mitzuteilen.
- (5) Zwischenzeitlich als Lagerfläche genutzte Grundstücke sind in den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.
- (6) Weitere Auflagen, die im Zuge der Baudurchführung ggf. erforderlich werden sollten, bleiben vorbehalten.

#### Ökologische Bauüberwachung

- (7) Es ist eine fachlich qualifizierte, ökologische Baubegleitung einzusetzen, die sicherstellt, dass die Vorgaben des landschaftspflegerischen Fachbeitrages und der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung eingehalten werden. Dem Eisenbahn-Bundesamt und dem Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, Untere Naturschutzbehörde, ist Name, Erreichbarkeit und fachliche Qualifikation der beauftragten Person zwei Wochen vor Baubeginn mitzuteilen. Die ökologische Baubegleitung hält den Kontakt zum Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, Untere Naturschutzbehörde, informiert dieses zeitnah über den Stand der Arbeiten und bindet sie bei auftretenden Problemen rechtzeitig ein. Über die durchgeführten Arbeiten sind Aufzeichnungen zu führen und dem Eisenbahn-Bundesamt und dem Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, Untere Naturschutzbehörde, oder der Höheren Naturschutzbehörde zeitnah vorzulegen.

#### Vermeidungs-, Verminderungs- und Schutzmaßnahmen

- (8) Die geplanten Schutzmaßnahmen sind entsprechend der Beschreibungen und Darstellungen im Landschaftspflegerischen Begleitplan zu beachten bzw. durchzuführen.
- (9) Bei der Baudurchführung sind die einschlägigen technischen Regelwerke (z.B. DIN 18 920 – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen, RAS-LP 4 „Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) zu beachten.

- (10) Baumfällarbeiten sollten zum Schutz der Fledermäuse und Vögel nach Möglichkeit in den Monaten September und Oktober erfolgen. Baumfällungen und Rodungen von Büschen während der Brutzeit der Vögel von 1. März bis 31. August haben zu unterbleiben. § 39 Abs. 5 BNatSchG ist zu beachten.

#### Dingliche Sicherung

- (11) Zur dauerhaften Bestandssicherung der auf den Ausgleichs-/Ersatzflächen durchgeführten landschaftspflegerischen Maßnahmen ist im Grundbuch eine dingliche Sicherung zugunsten des Freistaates Bayern, vertreten durch das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, Untere Naturschutzbehörde, einzutragen. Der Nachweis ist sechs Monate nach Abschluss der Baumaßnahme bei der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

#### Ökoflächenkataster – Meldung der Ausgleichsflächen

- (12) Spätestens acht Wochen nach Bestandskraft des gegenständlichen Planfeststellungsbeschlusses ist dem Eisenbahn-Bundesamt ein vollständig ausgefülltes Verzeichnis (Download unter <http://www.lfu.bayern.de/natur/oekoflaechenkataster/meldebogen/index.htm>) für die Meldung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen an das Landesamt für Umwelt (LfU) zur Eintragung in das Ökoflächenkataster in elektronisch bearbeitbarer Form zu übermitteln. Die Vorgaben des Landesamtes für Umwelt (LfU) für diese Meldung sind dabei von der Vorhabenträgerin zu beachten.

#### (13) Ersatzzahlung

Die Vorhabenträgerin hat vor Baubeginn eine Ersatzzahlung an den Bayerischen Naturschutzfonds gem. Art. 7 BayNatSchG in Höhe von 3.364,00 Euro zu leisten (Kontoverbindung: Bayerischer Naturschutzfonds, IBAN: DE04502209000007437700, BIC: HAUKDEFF, Verwendungszweck: EBA – 611ppü/043-2015#005 – EÜ Seehausen).

### **A.4.5 Bodenschutz, Altlasten und Abfallrecht**

- (1) Das anfallende Aushub- und Abbruchmaterial sowie sonstige auf der Baustelle anfallenden Abfälle sind nach den einschlägigen Vorschriften – insbesondere des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) – zu verwerten bzw. zu beseitigen. Die nach der Nachweisverordnung ggf. erforderlichen Nachweise sind zu führen. Die Entsorgungs- bzw. Verwertungsnachweise sind aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

- (2) Die Erdarbeiten sind fachtechnisch zu begleiten. Das Aushubmaterial ist nach dem jeweiligen Belastungsgrad zu separieren und wiederzuverwerten oder zu entsorgen. Die Massenströme und die Entsorgungswege sind zu dokumentieren. Grundsätzlich sollten die Aushubbereiche im Vorfeld der Baumaßnahme auf schadstoffhaltiges Material untersucht werden, um schadstoffhaltige Aushubchargen im Rahmen der Baumaßnahme gezielt separieren zu können. Sofern vorab keine Schadstoffbestimmung erfolgt, ist in jedem Fall eine ordnungsgemäße Deklaration und Entsorgung sicherzustellen. Bei der Ausführungsplanung ist zu berücksichtigen, dass entweder vor Ort eine geeignete Zwischenlagerfläche vorhanden ist oder der Auftragnehmer über eine genehmigte Zwischenlagerfläche für kontaminiertes Aushubmaterial verfügen kann.
- (3) Bei Hinweisen auf schädliche Bodenveränderungen, Bodenverunreinigungen oder Altlasten während der Bauarbeiten sind die zuständigen Fachbehörden unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Eventuell auszuhebender Gleisschotter und Gleisbaumaterialien sind entsprechend der Merkblatt „Entsorgung von Gleisschotter“ des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz (Abfallmerkblatt Nr. 3.4/ 2) zu untersuchen und zu entsorgen.
- (5) Bei der Verwendung von Baumaschinen sowie bei der Lagerung von Baumaterialien ist sicherzustellen, dass Gefährdungen des Bodens vermieden werden. Die Vorhabenträgerin hat die beauftragten Firmen hierauf besonders hinzuweisen.
- (6) Bei einer etwaigen Zwischenlagerung von auszubauendem Material ist sicherzustellen, dass die Zwischenlagerung entsprechend der einschlägigen Vorschriften und Regelwerke, insbesondere zum Schutz des Wassers und des Bodens, durchgeführt wird.
- (7) Die Zwischenlagerung von verunreinigten Materialien vor Ort ist so zu gestalten, dass keine Schadstoffverfrachtung durch Staubverwehungen oder Niederschlagswasser zu befürchten ist.
- (8) Altschotter und Boden der als > Z2 eingestuft wird, ist für eine Verwertung nicht mehr zulässig. Das Material ist einer geeigneten Deponie bzw. einer Behandlungsanlage zur Reduzierung der Schadstoffbelastung zuzuführen.
- (9) Eine Versickerung von Niederschlagswasser darf nur außerhalb von belasteten Bereichen stattfinden.

- (10) Der ursprüngliche Zustand der Bereitstellungsflächen ist wiederherzustellen. Es ist zu dokumentieren, dass es zu keiner Durchmischung des Oberbodens mit dem zwischengelagerten Material gekommen ist.
- (11) Auf den Bereitstellungsflächen dürfen nur Abfälle zwischengelagert werden, die im Zuge der Baumaßnahmen des antragsgegenständlichen Vorhabens anfallen.

#### **A.4.6 Gewässerschutz und Wasserwirtschaft**

- (1) Der Antragsteller hat die gesamten Baumaßnahmen plan- und sachgemäß nach den vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik und der Sicherheitstechnik auszuführen.
- (2) Für das Bauvorhaben dürfen keine wassergefährdenden auslaug- und auswaschbare Materialien (z.B. Teer, Schalöl usw.) verwendet werden.
- (3) Während der Durchführung von Bauarbeiten ist äußerste Sorgfalt beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu wahren. Insbesondere ist darauf zu achten, dass keine Schmier- bzw. Treibstoffe in den Untergrund gelangen. Es darf daher nur mit technisch einwandfreien Maschinen gearbeitet werden.
- (4) Im Bereich der Baustelle anfallende Abwässer von Baustellenunterkünften u. ä. sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (5) Werden beim Rückbau im Gleisbereich Bodenverunreinigungen entdeckt, die eine Gefährdung des Grundwassers möglich erscheinen lassen, ist die Gemeinde Seehausen am Staffelsee sowie das Wasserwirtschaftsamt Weilheim unverzüglich zu benachrichtigen.
- (6) Bei der Lagerung von belastetem Gleisschotter ist dieser vor Niederschlags- und Oberflächenwasser zu schützen (trockene Lagerung, abgedeckt oder unter Dach).
- (7) Während der Baumaßnahme muss die schadlose Ableitung von Niederschlagswasser gewährleistet sein.
- (8) Eine gezielte Versickerung von Niederschlagswasser durch belastete Bodenschichten ist unzulässig.
- (9) Im Einzelfall über diesen Planfeststellungsbeschluss hinausgehende erforderliche Genehmigungen (z.B. bzgl. Bauwasserhaltung) sind bei den zuständigen Fachbehörden gesondert zu beantragen.
- (10) Weitere Bedingungen und Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse ergeben, bleiben vorbehalten.

#### **A.4.7 Bauausführung; Straßen, Wege und Zufahrten**

- (1) Bei der Baudurchführung sind die maßgeblichen Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen zu beachten sowie dementsprechende Sicherheitsvorkehrungen und Schutzanlagen vorzusehen, so dass eine Gefährdung Dritter ausgeschlossen ist.
- (2) Die ausführende Firma hat für die Arbeiten, die Auswirkungen auf den öffentlichen Straßenraum haben, rechtzeitig vor Baubeginn eine verkehrsrechtliche Anordnung beim der zuständigen Straßenverkehrsbehörde anzufordern und die darin gemachten Auflagen einzuhalten.
- (3) Vor Baubeginn hat die Vorhabenträgerin mit den Straßenbaulastträgern sowie mit betroffenen privaten Eigentümern eine Bestandsaufnahme als Grundlage für eine Beweissicherung durchzuführen. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist der festgehaltene ursprüngliche Zustand durch die Vorhabenträgerin wiederherzustellen, wenn feststeht, dass die aufgetretenen Schäden bzw. Veränderungen der planfestgestellten Baumaßnahme zuzurechnen sind.
- (4) Die aufgrund der Baumaßnahme verschmutzten Straßen, Wege und Zufahrten sind von der Vorhabenträgerin oder dessen Beauftragten ordnungsgemäß zu reinigen.

#### **A.4.8 Denkmalschutz**

- (1) Treten beim Bodenabtrag Bodendenkmäler oder Bestandteile davon auf, so gelten die nachfolgenden Auflagen. Soweit beim Bodenabtrag keine Bodendenkmäler festgestellt werden, sind die nachfolgenden Nebenstimmungen hinfällig. Die vorhandenen Bodendenkmäler, unabhängig davon, ob sie bekannt oder vermutet werden, sind sachgemäß auszugraben und zu bergen, soweit dies für die Durchführung des Vorhabens erforderlich ist. Die Arbeiten sind von einer(m) archäologisch im Fachbereich Vor- und Frühgeschichte, Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit qualifizierten Fachfirma/Wissenschaftler/Grabungstechniker durchzuführen.
- (2) Die aufgefundenen Bodendenkmäler sind vorgabenkonform bis zur bauseitig benötigten Tiefe archäologisch auszugraben sowie fotografisch und zeichnerisch in archivfähiger Form zu dokumentieren und zu beschreiben.
- (3) Der Name und die Adresse der beauftragten Fachfirma und der Name und die Adresse der archäologisch qualifizierten Fachkraft (wissenschaftliche Grabungsleitung) sowie der Beginn der Maßnahme sind der Unteren Denkmalschutzbehörde sowie dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) mindestens eine Woche vor Beginn der Grabungsarbeiten mitzuteilen.

- (4) Das Ende der denkmalfachlichen Maßnahme ist der Unteren Denkmalschutzbehörde (sowie dem BLfD) spätestens am folgenden Werktag mit Datumsangabe anzuzeigen.
- (5) Der Grabungsbericht, die vollständige Grabungsdokumentation über alle für die Erfüllung der vorgenannten Auflagen erforderlichen Arbeiten sind innerhalb von 8 Arbeitswochen nach Beendigung der bodendenkmalfachlichen Arbeiten vor Ort im Original vollständig dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege auszuhändigen.
- (6) Weitere Auflagen, insbesondere zum Schutz von Bodendenkmälern, die sich aus dem Fortschritt der erlaubten Grabung oder der Überwachung der denkmalfachlichen Arbeiten ergeben sollten, bleiben ausdrücklich vorbehalten (Art. 36 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG).

#### **A.4.9 Öffentliche Ver- und Entsorgungsleitungen**

- (1) Rechtzeitig vor Baubeginn ist mit von der Baumaßnahme betroffenen Leitungsträgern Kontakt aufzunehmen, um die im Einzelnen notwendigen Maßnahmen zur Verlegung von Leitungen und Kabeln sowie zum Schutz von Leitungen und Kabeln vor etwaigen Beschädigungen durch den Baubetrieb einvernehmlich abstimmen zu können.
- (2) Belange der Bayernwerk AG:
  - Alle Arbeiten, die Anlagen der Bayernwerk AG betreffen, sind frühzeitig (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) mit dem Netzcenter Penzberg abzustimmen.
- (3) Belange der Deutschen Telekom Technik GmbH:
  - Sollten die im Planbereich liegenden Telekommunikationslinien der Telekom von der Straßenbaumaßnahme berührt werden und infolgedessen gesichert, verändert oder verlegt werden müssen, ist rechtzeitig, mindestens aber 6 Monate vor Baubeginn, mit der Deutschen Telekom Technik GmbH in Verbindung zu treten.
- (4) Belange der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG:
  - Die notwendigen Sicherungsmaßnahmen sind rechtzeitig mit der zuständigen Betriebsstelle Weilheim des Betriebsführers der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG, der Energie Südbayern GmbH, abzustimmen.



- Die Zugänglichkeit zu den Gasleitungen der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG muss auch während der Bauarbeiten durchgängig gewährleistet sein. Das Aufstellen von Containern oberhalb der Leitungsstraße ist nicht zulässig.

#### **A.4.10 Grundinanspruchnahme**

- (1) Die Vorhabenträgerin hat im Rahmen der §§ 22, 22a AEG in Verbindung mit dem Bayerischen Enteignungsgesetz (BayEG) die betroffenen Eigentümer wegen des erforderlichen dauerhaften bzw. vorübergehenden Grunderwerbs zu entschädigen.
- (2) Die Vorhabenträgerin hat hinsichtlich der während der Bauausführung vorübergehend benötigten Grundstücke sicherzustellen, dass die durch das Vorhaben verursachten Eingriffe in diese Grundstücke so gering wie möglich gehalten werden und der ursprüngliche Zustand so bald wie möglich, spätestens mit Fertigstellung der Baumaßnahmen wiederhergestellt wird.
- (3) Während der Bauzeit hat die Vorhabenträgerin sicherzustellen, dass etwaige bestehende Zufahrten zu Privatgrundstücken angefahren werden können. Sofern dies in Ausnahmefällen zeitweise nicht möglich sein sollte, sind die Betroffenen rechtzeitig zu unterrichten. Etwaige vorhabensbedingt erforderliche Änderungen oder Verlegungen von Grundstückszufahrten sind den Betroffenen frühzeitig mitzuteilen.

#### **A.4.11 Anzeige der Baufertigstellung, Vollzugskontrolle**

Die Fertigstellung des genehmigten Bauvorhabens ist dem Eisenbahn-Bundesamt schriftlich anzuzeigen. Dazu ist der vom Eisenbahn-Bundesamt zur Verfügung gestellte Vordruck zu verwenden. Mit dieser Anzeige ist von der Vorhabenträgerin zu erklären, dass er die mit dem Planfeststellungsbeschluss genehmigten Bauwerke ordnungsgemäß errichtet und alle auferlegten Nebenbestimmungen erfüllt hat. Sofern einzelne Nebenbestimmungen noch nicht erfüllt wurden, ist dies von der Vorhabenträgerin gesondert aufzuführen und zu begründen.

#### **A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin**

Die Vorhabenträgerin hat im Laufe des Verfahrens zu einigen Stellungnahmen und Einwendungen Zusagen abgegeben, bestimmte Regelungen zu beachten und Maßnahmen zu ergreifen. Diese Zusagen wurden von der Planfeststellungsbehörde zur Kenntnis genommen. Sie sind insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder sie im Planfeststellungsbeschluss dokumentiert sind.

#### **A.5.1 Zusagen der Vorhabenträgerin gegenüber dem Landratsamt Garmisch-Partenkirchen**

Die Vorhabenträgerin hat gegenüber dem Landratsamt Garmisch-Partenkirchen Folgendes zugesagt (Äußerung der Vorhabenträgerin vom 18.07.2016 auf die Stellungnahme des Landratsamts Garmisch-Partenkirchen):

- (1) Das Landratsamt fordert über die Festlegung des LBP hinaus als Auflage, die Kompensationsfläche auf Fl.Nr. 1200/15 alle zwei Jahre jeweils im August zu mähen und das Mähgut abzutransportieren. Die Vorhabenträgerin stimmt der Auflage als dauerhafte Pflege gemäß § 10 BayKompV für maximal 25 Jahre zu.

#### **A.5.2 Zusagen der Vorhabenträgerin gegenüber der Bayernwerk AG**

Die Vorhabenträgerin hat gegenüber der Bayernwerk AG Folgendes zugesagt (Äußerung der Vorhabenträgerin vom 08.07.2016 auf die Stellungnahme der Bayernwerk AG):

- (1) Die Bayernwerk AG äußert den Wunsch eines vorsorglichen Einbaus eines Lehrrohrbündels (1 x DN 50, 2 x DN 100 u. 1 x DN 160). Der Wunsch der Bayernwerk AG hinsichtlich zusätzlicher Lehrrohre kann im Rahmen der Ausführungsplanung und Ausführung nach Möglichkeit grundsätzlich berücksichtigt werden. Die Planung muss rechtzeitig durch die Bayernwerk AG erfolgen und mit dem Vorhabenträger abgestimmt werden. Es sind jedoch sämtliche entstehenden Kosten hierzu durch die Bayernwerk AG zu tragen.

#### **A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge**

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

#### **A.7 Kosten**

Die Kosten des Verfahrens trägt die Vorhabenträgerin.

Die Höhe der Kosten wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

## **B. Begründung**

### **B.1 Sachverhalt**

#### **B.1.1 Gegenstand des Vorhabens**

Gegenstand des Vorhabens sind die Maßnahmen der Vorhabenträgerin im Zusammenhang mit dem Ersatz des vorhandenen Bahnübergangs bei ca. Bahn-km 73,950 durch eine Fußwegunterführung bei Bahn-km 74,010 zur Steigerung der Sicherheit und zur Sicherstellung der reibungslosen Abwicklung des erhöhten Verkehrsaufkommens. Die neue Kreuzung wird als Eisenbahnüberführung (EÜ) ausgebildet.

Die ausführliche Beschreibung der baulichen Maßnahmen ist dem Erläuterungsbericht, Bauwerksverzeichnis sowie den beigefügten Plänen der Planfeststellungsunterlagen zu entnehmen.

#### **B.1.2 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens**

Die Vorhabenträgerin hat mit Schreiben vom 28.04.2015, Az. G.016174647 eine Entscheidung nach § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für das Vorhaben „Neubau einer Eisenbahnüberführung über einen Fußweg am Bahn-km 74,010 der Strecke 5504 München - Mittenwald in der Gemeinde Seehausen am Staffelsee (Landkreis Garmisch-Partenkirchen)“ beantragt. Der Antrag ist am 30.04.2015 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, eingegangen.

Mit Schreiben vom 02.07.2015 wurde die Vorhabenträgerin erstmals um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden letztmals mit Schreiben vom 14.10.2018 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 17.06.2016, Az. 611ppü/043-2015#005, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 3a Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) a.F.).

Mit Schreiben vom 03.06.2016 hat das Eisenbahn-Bundesamt die Regierung von Oberbayern als zuständige Anhörungsbehörde um Durchführung des Anhörungsverfahrens gebeten.

### B.1.3 Anhörungsverfahren

#### B.1.3.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Die Regierung von Oberbayern (Anhörungsbehörde) hat die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Gemeinde Seehausen am Staffelsee
2.	Landratsamt Garmisch-Partenkirchen
3.	Wasserwirtschaftsamt Weilheim
4.	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
5.	Bayernwerk AG
6.	Deutsche Telekom Technik GmbH
7.	Energienetze Bayern GmbH & Co. KG
8.	Regierung von Oberbayern

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Gemeinde Seehausen am Staffelsee Stellungnahme vom 01.08.2016, ohne Az.

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Landratsamt Garmisch-Partenkirchen Stellungnahme vom 18.07.2016, Az. 51-1450/7
2.	Wasserwirtschaftsamt Weilheim Stellungnahme vom 05.07.2016, Az. 4-3535-GAP124-12081/2016
3.	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Stellungnahme vom 28.07.2016, Az. P-2014-1071-2_S2
4.	Bayernwerk AG Stellungnahme vom 08.07.2016, Az. TAG Mü ne
5.	Deutsche Telekom Technik GmbH Stellungnahme vom 13.07.2016, Az. 2016541
6.	Energienetze Bayern GmbH & Co. KG

Lfd. Nr.	Bezeichnung
	Stellungnahme vom 03.08.2016, Az. kw
7.	Regierung von Oberbayern Stellungnahme vom 08.08.2016 und vom 17.06.2016, Az. 31.2-3532.1-703

### **B.1.3.2 Öffentliche Planauslegung**

Die Planunterlagen zu dem Vorhaben haben auf Veranlassung der Anhörungsbehörde in der Gemeinde Seehausen am Staffelsee vom 20.06.2016 bis 19.07.2016 öffentlich zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegen.

Zeit und Ort der Auslegung wurden in der Gemeinde Seehausen am Staffelsee am 17.06.2016 durch Anschlag an den Gemeindetafeln der Gemeinde Seehausen am Staffelsee ortsüblich bekannt gemacht. Ende der Einwendungsfrist war in der Gemeinde Seehausen am Staffelsee der 03.08.2016.

Aufgrund der Auslegung der Planunterlagen ist ein Einwendungsschreiben eingegangen.

### **B.1.3.3 Erörterung**

Nach Einholung der Stellungnahmen und Einwendungen sowie der Erwidern der Vorhabenträgerin waren keine wesentlichen Dissenspunkte ersichtlich, sodass in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens auf einen Erörterungstermin verzichtet werden konnte (§ 18a Nr. 1 AEG).

### **B.1.3.4 Abschließende Stellungnahme der Anhörungsbehörde**

Mit Datum vom 15.05.2018 hat die Anhörungsbehörde eine abschließende Stellungnahme gemäß § 73 Abs. 9 VwVfG gefertigt und der Planfeststellungsbehörde zugeleitet. Die Anhörungsbehörde hat das Vorhaben befürwortet.

## **B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung**

### **B.2.1 Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben be-

rührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

## **B.2.2 Zuständigkeit**

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin.

## **B.3 Umweltverträglichkeit**

### **B.3.1 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit**

Nach §§ 3a ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) a.F. sind die dort in Bezug genommenen Vorhaben einem sog. Screening-Verfahren (einer Vorprüfung des Einzelfalles, ob zur Genehmigung des Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist) zu unterziehen.

Das antragsgegenständliche Verfahren betrifft die Änderung von sonstigen Betriebsanlagen von Eisenbahnen im Sinne von Nr. 14.8 der Anlage 1 zum UVPG. Daher war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c Satz 1 UVPG a.F. durchzuführen.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat mit verfahrensleitender Verfügung vom 17.06.2016, Gz. 611ppü/043-2015#005 festgestellt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, so dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

## **B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens**

### **B.4.1 Planrechtfertigung**

Das Vorhaben wird entsprechend dieses Planfeststellungsbeschlusses zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist.

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan „Nördlich Ettaler Weg“ der Gemeinde Seehausen am Staffelsee weist das Gelände westlich (rechts der Bahn) der Bahnlinie München – Mittenwald bei ca. Bahn-km 74,010 als Bebauungsgebiet aus.

Zurzeit ist bei ca. Bahn-km 73,950 ein Bahnübergang für Fußgänger mit beidseitiger Umlaufsperrung vorhanden. Durch das neue Siedlungsgebiet steigt der Bedarf nach einer barrierefreien Kreuzungsmöglichkeit für Fußgänger.

Der vorhandene durch eine Umlaufsperrung gesicherte und nur für Fußgänger nutzbare Bahnübergang bei ca. Bahn-km 73,950 soll daher zur Steigerung der Sicherheit und zur Sicherstellung der reibungslosen Abwicklung des erhöhten Verkehrsaufkommens durch eine Fußwegunterführung bei Bahn-km 74,010 ersetzt werden. Die neue Kreuzung wird als Eisenbahnüberführung (EÜ) ausgebildet.

Das beantragte Vorhaben dient damit der Sicherheit des Eisenbahnbetriebs und des Straßenverkehrs sowie der Gewährleistung eines attraktiven Verkehrsangebotes auf der Schiene und stellt eine Verbesserung des Schienenpersonenverkehrs dar. Die Planung ist damit im Sinne des Fachplanungsrechts „vernünftigerweise geboten“ (vgl. § 1 Abs. 1 AEG).

Die erforderliche Planrechtfertigung ist damit gegeben.

Die für das Vorhaben sprechenden Umstände rechtfertigen auch die Inanspruchnahme von Eigentum und die sonstigen Auswirkungen. Darauf wird näher im Zusammenhang mit der Abwägung der einzelnen Belange eingegangen.

#### **B.4.2 Variantenentscheidung**

Bei der Ermittlung der Planungsalternativen sind diejenigen Alternativen in die Abwägung miteinzubeziehen, die nach Stand der Dinge eine ernsthafte Alternativgestaltung beinhalten. Die von der Vorhabenträgerin gewählte Variante der Baumaßnahme muss dabei lediglich darauf überprüft werden, ob sie für eine zweckmäßige Gestaltung erforderlich ist und ob sich eine andere Variante nicht als eindeutig vorzugswürdig darstellt und sich als sachgerechtere Lösung für den Ausgleich öffentlicher und privater Belange geradezu aufdrängt.

Danach ist die gewählte Planungsvariante zweckdienlich o.g. Sinne, da die weiteren Planungsalternativen der gewählten nicht eindeutig vorzugswürdig sind.

Aufgrund der betrieblichen Rahmenbedingungen – Streckensperrung für mind. 72 h – kommt ein monolithisch hergestelltes Rahmenbauwerk, seitlich hergestellt mit Einschub in der Vollsperrung, zur Ausführung. Es handelt sich dabei um die wirtschaftliche und auch eine technisch einwandfreie Ausführungsart.

Das Rahmenbauwerk wird rechts neben der Bahntrasse hergestellt. Der Einschub in die Endlage erfolgt während einer Streckensperrung von mind. 72 Stunden. Das Bauwerk wird als flach gegründeter Vollrahmen ausgebildet.

Die Herstellung des Rahmens erfolgt auf einem vorbereiteten Herstellplatz rechts der Bahntrasse ohne Behinderung für den Schienenverkehr. Die Erreichbarkeit der Baustelle über das öffentliche Verkehrsnetz – Römerstraße und Ettaler Weg – ist gegeben.

Außer der ca. 72 stündigen Streckensperrung gibt es durch die Baumaßnahme keine weiteren Behinderungen für den Schienenverkehr. Während dieser ca. 72-stündigen Wochenendsperrung wird für die Personenbeförderung ein Schienenersatzverkehr eingerichtet.

Durch das gewählte Bauverfahren kommt es lediglich zu einem einzigen Eingriff in den Schienenverkehr. Da fast alle Arbeiten außerhalb des Gefahrenbereiches des Schienenverkehrs durchgeführt werden können, halten sich die Baukosten in wirtschaftlichen Grenzen. Weiter bedingt die integrale Bauweise den Wegfall wartungsintensiver Bauteile, wie Lager, Fugen, etc. Die Baudurchführung ist durch eine Vereinbarung der entsprechenden Sperrpause mit dem Betrieb abzusichern.

Die Herstellung der an die EÜ anschließenden Rampen und Treppen kann im Anschluss ohne weitere Behinderungen für den Schienenverkehr erfolgen. Das Einbringen der erforderlichen Verbauten im Gefahrenbereich erfolgt in nächtlichen Zugpausen.

### **B.4.3 Immissionsschutz, bauzeitliche Beeinträchtigungen**

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Immissionsschutzes nach Maßgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses vereinbar. Dies gilt sowohl für die Bau- als auch Betriebsphase.

Die Regelungen dieses Planfeststellungsbeschlusses stellen sicher, dass schädliche Umwelteinwirkungen entsprechend den anerkannten Regeln der Technik soweit wie möglich vermieden und rechtliche Vorgaben eingehalten werden.

#### **B.4.3.1 Betriebsbedingte Schallimmissionen und Erschütterungen**

##### Rechtsgrundlagen für betriebsbedingte Schallimmissionen

Rechtsgrundlage der Lärmvorsorge bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen und Schienenwegen ist das Bundes-



Immissionsschutzgesetz (BlmSchG). Hiernach gilt gemäß § 41 Abs. 1 BlmSchG: Bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen sowie von Eisenbahnen, Magnetschwebebahnen und Straßenbahnen ist unbeschadet des § 50 sicherzustellen, dass durch diese keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgereusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Das gilt nach § 41 Abs. 2 BlmSchG nicht, soweit die Kosten der Schutzmaßnahme außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen würden.

Die gemäß § 43 BlmSchG erlassene Rechtsverordnung, Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BlmSchV, legt den Anwendungsbereich, die Immissionsgrenzwerte in Abhängigkeit vom Grad der Schutzbedürftigkeit sowie das Verfahren zur Berechnung des Beurteilungspegels fest.

Die Verordnung gilt für den Bau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen sowie von Schienenwegen der Eisenbahnen und Straßenbahnen (Straßen und Schienenwege) (§ 1 Abs. 1 16. BlmSchV).

Die Änderung ist wesentlich, wenn 1. eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr oder ein Schienenweg um ein oder mehrere durchgehende Gleise baulich erweitert wird oder 2. durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 Dezibel (A) oder auf mindestens 70 Dezibel (A) am Tage oder mindestens 60 Dezibel (A) in der Nacht erhöht wird. Eine Änderung ist auch wesentlich, wenn der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 Dezibel (A) am Tage oder 60 Dezibel (A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff erhöht wird; dies gilt nicht in Gewerbegebieten § 1 Abs. 2 16. BlmSchV).

Werden im Falle des § 41 BlmSchG die in der Rechtsverordnung nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BlmSchG (16. BlmSchV) festgelegten Immissionsgrenzwerte überschritten, hat der Eigentümer einer betroffenen baulichen Anlage gegen den Träger der Baulast einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld, es sei denn, dass die Beeinträchtigung wegen der besonderen Benutzung der Anlage zumutbar ist (§ 42 Abs. 1 Satz 1 BlmSchG).

§ 2 Abs. 1 BlmSchV bestimmt als Immissionsgrenzwerte:

1. an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen: Tag: 57 Dezibel (A), Nacht: 47 Dezibel (A)

2. in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten: Tag: 59 Dezibel (A), Nacht: 49 Dezibel (A)

3. in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten: Tag: 64 Dezibel (A), Nacht: 54 Dezibel (A)

4. in Gewerbegebieten: Tag: 69 Dezibel (A), Nacht: 59 Dezibel (A) (§ 2 Abs. 1 16. BImSchV).

Die Art der in § 2 Absatz 1 16. BImSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus den Festsetzungen in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete sowie Anlagen und Gebiete, für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach § 2 Absatz 1 16. BImSchV, bauliche Anlagen im Außenbereich nach Absatz 1 Nr. 1, 3 und 4 entsprechend der Schutzbedürftigkeit zu beurteilen (§ 2 Abs. 2 16. BImSchV).

#### Berechnungen und Ergebnisse für betriebsbedingte Schallimmissionen

Im Rahmen der den Unterlagen beigefügten schalltechnischen Untersuchung vom Februar April 2015 (Anlage 7.1) war zu prüfen, inwieweit als Folge des Brückenneubaus auf der Grundlage der 16. BImSchV — Verkehrslärmschutzverordnung – aktive Lärmschutzmaßnahmen erforderlich wären, um bei der Planung des Brückenbauwerks diese konstruktiv berücksichtigen zu können.

Die Schalltechnische Untersuchung kommt zu folgenden Ergebnissen:

Für die Bebauung links der Bahn besteht kein Anspruch auf Lärmschutz.

Durch den derzeit vorhandenen Wall erhöht sich die Immissionsbelastung für die Flurstücke rechts (westlich) der Bahn um weniger als 3 dB(A), so dass auch hier kein Anspruch auf Schallschutz besteht. Da bereits im Bebauungsplan festgesetzt ist, dass in den Gebäuden sämtliche Aufenthaltsräume im Obergeschoss über die Westfassade belüftet werden müssen, wurden die Schallschutzmaßnahmen lediglich zum Schutz des Erdgeschosses dimensioniert.

Durch den Neubau der Rampen und Treppen wird jedoch der rechts der Bahn vorhandene Lärmschutzwall auf einer Länge von ca. 12 m zurückgebaut. Diese Lücke soll durch eine Lärmschutzwand parallel zur Bahn geschlossen werden. Die Höhe und Länge der geplanten Lärmschutzwand werden dahingehend dimensioniert, dass an der westlichen Wohnbebauung der Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV für ein Allgemeines Wohngebiet tagsüber bzw. nachts im Erdgeschoss eingehalten werden

kann. Die Berechnung ergab eine erforderliche Höhe von  $H = 2,00$  m über Schienenoberkante (SOK) bei einer Länge von  $\geq 40,0$  m.

Durch den Neubau der Rampen und Treppen ist eine Anpassung des Lärmschutzwalls r.d.B. erforderlich. Diese Anpassung erfolgt durch die Gemeinde Seehausen im Vorlauf zur Maßnahme.

#### Rechtsgrundlagen für betriebsbedingte Erschütterungsimmissionen

Erschütterungen gehören zu den im Bundes-Immissionsschutzgesetz erwähnten Immissionen, die „nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen“.

Die für den Bau öffentlicher Verkehrswege geltenden § 41 - 43 BImSchG befassen sich jedoch ausschließlich mit Verkehrsräuschen (primärer Luftschall).

Es gibt derzeit keine verbindlichen gesetzlichen oder untergesetzlichen Regelungen, die Grenzwerte oder Beurteilungsverfahren für Immissionen infolge von Erschütterungen oder sekundärem Luftschall an spurgeführten Verkehrswegen festlegen. Bei der Ermittlung und Beurteilung muss deshalb auf allgemeine immissionsschutzrechtliche Grundsätze, die aktuelle Rechtsprechung sowie antizipierte Sachverständigenäußerungen (z.B. DIN-Normen oder VDI-Richtlinien) zurückgegriffen werden.

Anhaltswerte, bei deren Einhaltung Schäden im Sinne einer Minderung des Gebrauchswertes von Gebäuden nicht zu erwarten sind, gibt die DIN 4150 - Teil 3 vor. Nach derzeitigem Stand der Technik ist davon auszugehen, dass Schienenverkehrerschütterungen im Allgemeinen selbst in unmittelbarer Gleisnähe keine Schäden im Sinne der DIN 4150-3 bewirken.

Anhaltswerte, bei deren Einhaltung in der Regel erhebliche Belästigungen von Menschen in Wohnungen und vergleichbar genutzten Räumen vermieden werden, sind in der DIN 4150 - Teil 2 angegeben.

#### Berechnungen und Ergebnisse für betriebsbedingte Erschütterungsimmissionen

Durch den Neubau eines Betonbauwerks an der Gleisanlage vergrößert sich im Allgemeinen die Ankopplung zwischen Schiene und Erdreich, was zu einer erhöhten Einleitung von Erschütterungen führen kann. Zugleich ist durch die im Zuge der Baumaßnahme durchgeführte Erneuerung des Fahrbahn-Oberbaus tendenziell eine Verringerung der Körperschalleinleitung zu erwarten. Im Bereich über der EÜ wird außerdem eine Unterschottermatte eingebaut, die sich zusätzlich erschütterungsmin-

dernd auswirkt. Eine maßgebliche Änderung der Erschütterungssituation an den im Nahbereich ( $\leq 40$  m) gelegenen Immissionsorten nach Fertigstellung des Bauwerks kann in der Gesamtbeurteilung nicht ausgeschlossen werden.

Im Hinblick darauf sollte die Ist-Situation der Erschütterungs- und Sekundärluftschalldimmissionen vor Ausführung des Bauwerks zur Beweissicherung an den Immissionsorten mit einem Abstand von bis zu 40 m von der Gleisanlage im Bereich des Bauvorhabens messtechnisch erfasst werden.

#### **B.4.3.2 Baubedingte Schall- und Erschütterungsimmissionen**

##### Rechtsgrundlagen für baubedingte Schall- und Erschütterungsimmissionen

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist auch über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens im Hinblick auf die sich ergebenden baubedingten Beeinträchtigungen zu entscheiden. Neben dem Planfeststellungsbeschluss ist keine gesonderte Überprüfung der Zumutbarkeit und Zulässigkeit der Bauausführung zu erteilen – diese unterfällt vielmehr der Konzentrationswirkung des § 75 Abs. 1 VwVfG.

Die Bauphase des Vorhabens ist im Hinblick auf den Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen nicht unproblematisch. Den nahe gelegenen Wohnhäusern ist besonders in den Nachtstunden eine hohe Schutzbedürftigkeit einzuräumen.

Es existiert keine spezielle gesetzliche Regelung für die Zumutbarkeit von Baustellenlärm, so dass § 74 Abs. 2 Satz 2 und 3 VwVfG die rechtliche Grundlage für ein notwendiges Schutzkonzept darstellt.

Dabei sind gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG bereits im Planfeststellungsbeschluss sämtliche Auswirkungen eines Vorhabens zu berücksichtigen und dem Träger des Vorhabens gegebenenfalls Schutzmaßnahmen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Sind solche Vorkehrungen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so hat der Betroffene Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG).

Eine Baustelle als eine funktionale Zusammenfassung von Maschinen, Geräten und ähnlichen Einrichtungen stellt eine Anlage im Sinne von § 3 BImSchG dar. Da es sich bei Baustellen nicht um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, ist § 22 Abs. 1 BImSchG einschlägig.

Baulärm führt entsprechend § 3 Abs. 1 BImSchG zu schädlichen Umwelteinwirkungen, wenn er nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet ist, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Zur Feststellung der Schädlichkeit von Baustellenlärm kann als Maßstab die – diesen unbestimmten Rechtsbegriff konkretisierende – Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm -Geräuschemissionen- (AVV Baulärm) vom 19.08.1970 herangezogen werden, die seinerzeit auf der Grundlage von § 3 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz gegen Baulärm vom 09.09.1965 erlassen wurde. Auch nach Aufhebung dieses Gesetzes mit Einführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes im Jahre 1974 ist die AVV Baulärm gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG im Rahmen ihres Anwendungsbereichs ausdrücklich weiter maßgebend.

Aufgrund der Regelung in § 66 Abs. 2 BImSchG handelt es sich daher um eine vom Gesetzgeber vorgegebene Verbindlichkeit dieser Regelungen auf die für die Beurteilung der Zumutbarkeit des Baulärms zurückgegriffen werden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.07.2012, Az.: 7 A 11/11).

Dagegen gilt etwa die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) zur Beurteilung von Baustellenlärm definitiv nicht (dort Ziffer 1f), selbst wenn eine Baustelle über mehrere Jahre hinweg und z.T. auch in der Nacht betrieben wird (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 08.02.2007 – 5 S 2257/05). Im Gegensatz zum Lärm einer nach TA Lärm zugelassenen Anlage wirkt Baustellenlärm z.B. immer zeitlich begrenzt und ist damit anders als ein auf Dauer ausgelegter Gewerbelärm zu beurteilen.

Eine Anwendung der 18. BImSchV scheidet ebenfalls aus, da diese einen völlig anderen Sachverhalt regelt.

Der Ordnungsgeber hat in der AVV Baulärm unter Nummer 3.1.1 gebietsbezogene Immissionsrichtwerte für den Tages- bzw. Nachtzeitraum festgelegt, bei deren Überschreitungen von erheblichen Belästigungen durch Baumaschinen ausgegangen werden kann. Als Nachtzeit gilt dabei die Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr.

Nach Nummer 4.1 der AVV Baulärm sollen Maßnahmen zur Minderung der Geräusche von Baustellen grundsätzlich dann angeordnet werden, wenn die nach Nummer 6 ermittelten Beurteilungspegel die Immissionsrichtwerte um mehr als 5 dB(A) überschreiten. Als Maßnahmen kommen dann insbesondere in Betracht:

- a) Maßnahmen bei der Einrichtung der Baustelle,
- b) Maßnahmen an den Baumaschinen,
- c) die Verwendung geräuscharmer Baumaschinen,
- d) die Anwendung geräuscharmer Bauverfahren,
- e) die Beschränkung der Betriebszeit lautstarker Baumaschinen.

Von Maßnahmen zur Lärminderung kann allerdings insbesondere dann abgesehen werden, soweit durch den Betrieb von Baumaschinen – infolge nicht nur gelegentlich einwirkender Fremdgeräusche (z.B. tatsächliche Lärmvorbelastung durch Verkehr) – keine zusätzlichen Gefahren, Nachteile oder Belästigungen eintreten.

Nach Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. BVerwG, z.B. Urteil vom 10.07.2012, Az.: 7 A 11/11) wirkt sich der Zuschlag nach Nr. 4.1 der AVV Baulärm der Sache nach wie ein Messabschlag wegen verbleibender Unsicherheiten bei der messtechnischen Überprüfung der Einhaltung der Immissionswerte aus. Ein solcher Messabschlag – der bei prognostischen Einschätzungen in Genehmigungsverfahren aufgrund von schalltechnischen Berechnungen nicht zum Tragen kommen kann – kann auch bei der Bestimmung der fachplanerischen Zumutbarkeitsschwelle im Rahmen einer rechnerischen Prognose (s.o.) keine Anwendung finden.

#### Zumutbarkeit von Baulärm

Bei der Bewertung der Zumutbarkeit der durch Bauarbeiten auf Baustellen in den Räumen benachbarter Gebäude verursachten Geräusche werden nachstehende Beurteilungspegel (nachfolgend Innengeräuschpegel genannt) herangezogen:

- Wohnräume, Behandlungs- und Untersuchungsräume in Arztpraxen, Unterrichtsräume tagsüber 40 dB (A),
- gewerblich genutzte Räume (z.B. Büroräume) tagsüber 45 dB (A),
- Schlafräume nachts 30 dB (A).

Die genannten Werte beruhen vor allem auf der 24. BImSchV. Der in Tabelle 1 der Anlage zur 24. BImSchV (Berechnung der erforderlichen bewerteten Schalldämm-Maße) aufgeführte Korrektursummand D zur Berücksichtigung der Raumnutzung hat unter Hinzurechnung eines weiteren Korrekturwertes von 3 dB, der die unterschiedliche Dämmwirkung von Außenbauteilen bei gerichtetem Schall gegenüber diffusen Schallfeldern berücksichtigt (siehe BRDrucks 463/96 S.16; BRDrucks 463/1/96 S. 4 f., 7), die Bedeutung eines grundsätzlich einzuhaltenden Innengeräuschpegels,

der auch für die Beurteilung der Zumutbarkeit bauzeitlicher Schallimmissionen in benachbarten Gebäuden Anwendung finden kann.

Nach Tabelle 1 der Anlage zur 24. BImSchV ist für Wohnräume, Behandlungs- und Untersuchungsräume in Arztpraxen und Unterrichtsräumen von  $D = 37 \text{ dB (A)}$ , für Büro-räume von  $D = 42 \text{ dB(A)}$  und für Schlafräume von  $D = 27 \text{ dB(A)}$  auszugehen. Unter Hinzurechnung von  $3 \text{ dB(A)}$  ergeben sich als Innengeräuschpegel die o. g. Werte von  $40 \text{ dB (A)}$ ,  $45 \text{ dB (A)}$  bzw.  $30 \text{ dB(A)}$ .

Angaben zu Innengeräuschpegeln, die nicht überschritten werden sollten, finden sich neben der 24. BImSchV auch in der VDI-Richtlinie 2719 Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen (August 1987). Die Mittelungspegel in Tabelle 6 der Richtlinie sind nicht als Einzahlwerte sondern mit einer Spannweite angegeben und darüber hinaus von der Schutzbedürftigkeit entsprechend der Gebietseinstufung abhängig. Es lassen sich aus dieser Tabelle sowohl die o.g. Werte als auch niedrigere oder speziell im Nachtzeitraum auch höhere Innengeräuschpegel ableiten. Eine Berücksichtigung der niedrigeren Werte würde nach hiesiger Auffassung eine Privilegierung und damit eine Überbewertung zeitlich begrenzter Geräuscheinwirkungen durch Bautätigkeiten gegenüber zeitlich unbegrenzt auftretendem Verkehrslärm darstellen und wird daher als nicht angezeigt angesehen. Gegen eine Berücksichtigung höherer Innengeräuschpegel im Nachtzeitraum von bis zu  $35 \text{ dB (A)}$  sprechen der gebietsunabhängige Korrektursummand für überwiegend zum Schlafen benutzte Räume in der Tabelle 1 der Anlage zur 24. BImSchV und damit verbundene rechtliche Risiken.

Unter Nummer 6.2 der TA Lärm sind für Immissionsorte innerhalb von Gebäuden Immissionsrichtwerte des Beurteilungspegels gebietsunabhängig von  $35 \text{ dB (A)}$  tags und  $25 \text{ dB (A)}$  nachts aufgeführt. Einzelne Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte um nicht mehr als  $10 \text{ dB (A)}$  überschreiten. Diese Werte gelten nach dem Wortlaut der TA Lärm jedoch ausschließlich bei Geräuschübertragungen innerhalb von Gebäuden und nicht für Geräusche, die von Quellen außerhalb des Gebäudes hervorgerufen werden.

Aus den genannten Gründen werden in Anlehnung an die 24. BImSchV die eingangs genannten Innengeräuschpegel von  $40 \text{ dB (A)}$  tagsüber für Wohnräume, Behandlungs- und Untersuchungsräume in Arztpraxen, Unterrichtsräume, von  $45 \text{ dB (A)}$  tagsüber für gewerblich genutzte Räume (z.B. Büroräume) und von  $30 \text{ dB (A)}$  nachts für Schlafräume den weiteren Betrachtungen zu Grunde gelegt.

Für übliche Raumgeometrien und Außenwandschalldämmmaße sowie unter Berücksichtigung eines Fensterschalldämmmaßes entsprechend der Schallschutzklasse 2 (neuere Fenster erfüllen ausnahmslos diese Anforderungen) lässt sich nach der in der Anlage zur 24. BImSchV genannten Gleichung 2 ein Außengeräuschpegel abschätzen, bei dessen Einhaltung Überschreitungen der o.g. Innengeräuschpegel nicht zu erwarten sind.

Dieser Außengeräuschpegel beträgt ca. 67 dB (A) tagsüber für Wohnräume, Behandlungs- und Untersuchungsräume in Arztpraxen sowie Unterrichtsräume, ca. 72 dB (A) tagsüber für gewerblich genutzte Räume (z.B. Büroräume) bzw. ca. 60 dB (A) nachts für Schlafräume in Wohnungen.

Bei der Ermittlung dieser Außengeräuschpegel wurden die bei Bautätigkeiten typischerweise auftretenden tieffrequenten Geräuschanteile und die daraus resultierende geringere Pegelminderung durch die Fenster – die Schalldämmung von Fenstern ist frequenzabhängig, d.h. tieffrequente Geräusche werden weniger vermindert als solche mit höherer Frequenz – durch einen Korrektursummanden von 6 dB wie für innerstädtische Straßen nach Tab. 2 Zeile 2 der Anlage zur 24. BImSchV berücksichtigt. Im Übrigen findet sich dieser Korrektursummand auch in Tabelle 7 der VDI 2719.

Nachts und damit für Schlafräume sind entsprechend Nr. 3.1.3 der AVV Baulärm auch Spitzenpegel beurteilungsrelevant. Damit ergibt sich für Schlafräume die zusätzliche Fragestellung, welche Spitzenpegel an der Gebäudefassade (vor einem Schlafraumfenster) nachts maximal auftreten dürfen, damit die im Raum zumutbaren Spitzenpegel nicht überschritten werden. Angaben hierzu finden sich zunächst in der VDI 2719. In Tabelle 6 werden Anhaltswerte für den Spitzenpegel in Schlafräumen von 35 bis 40 dB (A) in reinen und allgemeinen Wohngebieten, Krankenhaus- und Kurgemeinden und von 40 bis 45 dB (A) in allen übrigen Gebieten genannt.

Nach den WHO Night noise guidelines (NNGL) for Europe, S. 20, Tab. 1 ([http://ec.europa.eu/health/ph\\_projects/2003/action3/docs/2003\\_08\\_frep\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/health/ph_projects/2003/action3/docs/2003_08_frep_en.pdf)) beginnt die Weckschwelle bei Spitzenpegeln im Raum von ca. 42 dB. Im Ergebnis einer wertenden Betrachtung werden im Schlafraum gebietsunabhängig Spitzenpegel von 40 dB (A) als zumutbar angesehen. Unter Ansatz einer mittleren Pegelminderung durch die Fassade / geschlossene Fenster von 30 dB ergeben sich hieraus Spitzenpegel außen von ca. 70 dB (A).

Ersatzwohnraum, finanzielle Entschädigung



Durch Art. 14 GG geschützt und demnach potentiell Gegenstand einer finanziellen Entschädigung ist der Bestand, aber nicht die bestmögliche wirtschaftliche Verwertbarkeit des Eigentums bzw. des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebes, die Chance auf Umsatz und Gewinn, oder eine tatsächliche Gegebenheit wie etwa ein Standortvorteil, selbst wenn dieser erhebliche unternehmerische Bedeutung hat (BVerwG, Urteil vom 10. Juli 2012 – 7A 11/11 -, Rz. 73ff). Für die Zwecke der eisenbahnrechtlichen Planfeststellung ist im Falle einer durch den Vorhabenträger zu leistenden Entschädigung eine Entscheidung über den Entschädigungsgrund ausreichend. Weitere Festsetzungen, etwa zur Entschädigungshöhe (vgl. hierzu § 22 a AEG) oder zum Nachweis eingetretener Schäden oder der Kausalität des Baulärms hierfür (BVerwG, Urteil vom 10. Juli 2012 – 7 A 11/11-, Rz. 86f), sind nicht erforderlich.

Die Leistung einer Entschädigung kann grundsätzlich abhängig gemacht werden von einer Überschreitung definierter, unter Zugrundelegung der AVV Baulärm bestimmter und außerhalb des Gebäudes zu messender (vgl. Ziffer 6.3.1 AVV Baulärm) bzw. zu berechnender Schallpegel oder aber von der Überschreitung von innerhalb des Gebäudes zu messenden bzw. zu berechnenden Schallpegeln, etwa unter Zugrundelegung der oberen Anhaltswerte der VDI-Richtlinie 2719 „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“.

Für die Leistung einer Entschädigung für die Verlärmung von Innenräumen praktisch bewährt hat sich das Abstellen auf zumutbare Innenpegel, die aus der 24. BImSchV abgeleitet wurden:

- Wohnräume, Behandlungs- und Untersuchungsräume in Arztpraxen, Unterrichtsräume tagsüber 40 dB (A),
- gewerblich genutzte Räume (z.B. Büroräume) tagsüber 45 dB (A),
- Schlafräume nachts 30 dB (A).

Auf der Grundlage dieser Innenpegel lassen sich unter Zugrundelegung üblicher Raumgeometrien, Außenwandschalldämmmaße sowie unter Berücksichtigung eines Fensterschalldämmmaßes entsprechend der Schallschutzklasse 2 (neuere Fenster erfüllen diese Anforderungen ausnahmslos) Außengeräuschpegel abschätzen, bei deren Einhaltung Überschreitungen der o. g. Innenpegel nicht zu erwarten sind und die demnach ebenfalls als (leichter als Innenpegel zu berechnende und ggf. durch Messungen überwachte) Grundlage für die Leistung einer Entschädigung für die Verlärmung von Innenräumen herangezogen werden können:

<b>Nutzung</b>	<b>Regelmäßiger Nutzungszeitraum</b>	<b>Geräuschpegel innen (dB(A))</b>	<b>Geräuschpegel außen (dB(A))</b>
Wohnräume, Behandlungs- und Untersuchungs-räume in Arztpraxen, Unterrichts-räume	Tags: 07:00 – 20:00 Uhr	40	67
Gewerblich genutzte Räume (z.B. Büroräume)	Tags: 07:00 – 20:00 Uhr	45	72
Schlafräume	Nachts: 20:00 – 07:00 Uhr	30	60

Nachts, d. h. zwischen 20:00 und 07:00 Uhr, sind bei der Beurteilung von Baulärm neben den o. g. dauerhaften Geräuschpegeln auch Spitzenpegel beurteilungsrelevant, vgl. Ziffer 3.1.3 der AVV Baulärm. Dies betrifft in erster Linie Schlafräume. Ausgehend von einer beginnenden Aufwachselle bei Spitzenpegeln von 40 dB (A) innen, ergeben sich hier wiederum unter Berücksichtigung üblicher Raumgeometrien, Außenwandschalldämmmaße sowie unter Berücksichtigung eines Fensterschalldämmmaßes entsprechend der Schallschutzklasse 2, folgende gebietsunabhängige Spitzenpegel, deren Überschreitung neben den o. g. dauerhaften Geräuschpegeln eine Entschädigungspflicht auslöst:

<b>Nutzung</b>	<b>Regelmäßiger Nutzungszeitraum</b>	<b>Geräuschpegel innen (dB(A))</b>	<b>Geräuschpegel außen (dB(A))</b>
Schlafräume	Nachts: 20:00 – 07:00 Uhr	40	70

Zu beachten ist, dass alle o. g. Geräuschpegel und Spitzenpegel für den Innenbereich von einem geschlossenen Fenster ausgehen. Anders als tagsüber kann Betroffenen nachts in Schlafräumen jedoch nicht zugemutet werden, durch regelmäßiges Lüften für Frischluft zu sorgen und ansonsten durch Schließen des Fensters die Verlärmung des Innenbereichs so gering wie möglich zu halten. Vor diesem Hintergrund und um der Gefahr einer nicht zu entschädigenden Gefährdung der Gesundheit Betroffener zu begegnen, wird ein Verbleib in dem von einer Überschreitung der o. g. Pegel (Geräuschpegel 30 dB (A) innen und Spitzenpegel 40 dB (A) innen) betroffenen Schlafraum für Betroffene regelmäßig nur vorübergehend zumutbar sein. Bei länger andauernder nächtlicher Verlärmung von Schlafräumen (Orientierungsgröße: ab zwei Nächten) ist es daher geboten, die Notwendigkeit der Nachtarbeiten und mögliche Lärmvermeidungs- und Lärmminderungsmaßnahmen besonders kritisch zu hinterfragen und Betroffenen erforderlichenfalls Ersatzschlafraum zur Verfügung zu stellen.

gung zu stellen. Eine andere Situation kann sich ergeben, wenn betroffene Schlafräume, Wohnungen oder Gebäude über Lüftungseinrichtungen verfügen. In diesem Fall ist eine objektbezogene gutachterliche Nachweisführung erforderlich, in die insbesondere auch die Schalldämmung der Lüftungseinrichtung einzubeziehen ist.

Wichtig ist, dass bei der Ermittlung des ggf. zu einer Entschädigungspflicht führenden Baulärms der Untersuchungsraum sowie die Messpunkte und/oder die Berechnungspunkte so gewählt werden, dass alle potentiell Entschädigungsberechtigten eine Grundlage für die nachfolgende Geltendmachung ihrer Ansprüche gegen den Bauherrn erhalten.

Anspruchsberechtigt für eine Entschädigung in Geld gem. § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG sind zunächst Eigentümer, weiterhin gewerbliche Mieter, soweit sie eine nachteilige Wirkung des Planvorhabens auf ihren Gewerbetrieb geltend machen können (Art. 14 GG).

Wohnraummieter und andere lediglich obligatorische berechtigte, private Nutzer wie z. B. im Haushalt des Eigentümers lebende Familienangehörige sind nicht anspruchsberechtigt. Denn ausschlaggebend für das Bestehen eines Entschädigungsanspruchs nach § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG ist, dass eine grundsätzlich zum Schutz der Rechte des Betroffenen erforderliche Schutzvorkehrung i. S. d. § 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG wegen Untunlichkeit oder Unvereinbarkeit mit dem Planvorhaben unterbleibt. Erforderlich ist demnach u. a. die Betroffenheit in eigenen Rechten.

Gestützt auf die von ihnen genutzten Räumlichkeiten können hier Wohnraummieter und sonstige lediglich obligatorisch berechtigte Nutzer, im Gegensatz zu Eigentümern und gewerblichen Mietern, „nur“ auf ihr Nutzungsrecht an diesen Räumlichkeiten verweisen. Dieses Nutzungsrecht ist zwar im Falle der Wohnraummiete durch das Bundesverfassungsgericht als dem Eigentumsschutz des Art. 14 GG unterfallend anerkannt worden (BVerfG, Beschluss vom 26. Mai 1993 – BvR 208/93-, Rz. 19 ff), das BVerfG hat in dem vorgenannten Beschluss indes auch ausgeführt, dass die aus dieser Anerkennung folgenden, miteinander konkurrierenden Eigentumspositionen des Mieters einerseits und des Eigentümers andererseits so gegeneinander abzugrenzen sind, dass die beiden Eigentumspositionen angemessen gewahrt bleiben.

Für die Zwecke dieser Abgrenzung ist bei der Frage nach dem Bestehen von Entschädigungsansprüchen für die Einschränkung bei der Nutzung von Immobilien in der Fachplanung zu bedenken, dass Sinn und Zweck des Bau- und Fachplanungsrechts die Einfügung eines Vorhabens in seine Umwelt und die Bewältigung von Konflikten

ist, die durch den Bau und die Nutzung des Planvorhabens auf einer Grundstücksfläche auf benachbarten Grundstücksflächen entstehen. Aus dieser Grundstücksbezogenheit des Bau- und Fachplanungsrechts kann gefolgert werden, dass bei einem Nutzungskonflikt die benachbarten Grundstücke durch ihre dauerhafter und substantieller als z. B. Mieter betroffenen Eigentümer repräsentiert werden und auf dieser grundstücksbezogenen, planungsrechtlichen Ebene obligatorisch berechnete Nutzer, etwa Mieter, Pächter, Ehegatten und Kinder der Eigentümer, nicht in einer grundstücksbezogenen Weise in ihren Rechten betroffen sind. Im Übrigen wären sie auch nicht wegen einer möglichen Verletzung ihrer Nutzungsrechte klagebefugt. Diese durch die Rechtsprechung zunächst für das Bauplanungs- und Straßenplanungsrecht entwickelten Grundsätze finden auch für die eisenbahnrechtliche Planfeststellung Anwendung (BVerwG, Beschluss vom 28. November 1995 – 11 VR 38/95 -, Rz. 28).

Betroffene, die zur Nutzung eines Grundstücks lediglich obligatorisch berechnete sind, können dessen ungeachtet die Beeinträchtigung auch sonstiger (eben nicht grundstücksbezogener) eigener Rechte wie den Schutz des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebes (Art. 14 GG) oder der Gesundheit (Art 2 Abs. 2 GG) geltend machen. So können gewerbliche Mieter bei Verlärmung eines von ihnen gemieteten oder gepachteten Grundstücks auf die Beeinträchtigung ihres Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb (Art. 14 GG) verweisen.

Doch während für die unterbliebenen Schutzauflagen zum Schutz des Eigentums, eines eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebes oder anderer vermögenswerter Rechte eine finanzielle Entschädigung nach § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG möglich ist, scheidet diese bei einer Beeinträchtigung der Gesundheit naturgemäß aus. Hintergrund ist, dass die Kosten der Schutzvorkehrungen zugunsten der Gesundheit nie außer Verhältnis zum Gesundheitsschutz stehen und damit nie untunlich i. S. d. § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG sind. Wenn also eine Beeinträchtigung der Gesundheit zu besorgen ist, sind entweder Schutzauflagen gem. § 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG vorzusehen oder, falls das nicht möglich ist, das Vorhaben aufzugeben; eine Entschädigung gem. § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG kommt nicht in Betracht.

Bei einer baulärmbedingten Beeinträchtigung unterhalb der Schwelle der Gesundheitsbeeinträchtigung scheidet wiederum eine Berufung auf den Gesundheitsschutz (Art. 2 Abs. 2 GG) aus.

Folglich erscheint es mit Rücksicht auf die oben geschilderte Grundstücksbezogenheit angebracht, von Baulärm betroffenen Wohnraummieter und sonstigen lediglich obligatorisch Wohnberechtigten keine Entschädigung gem. § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG

zuzusprechen. Es besteht ggf. die zivilrechtliche Möglichkeit einer (nicht durch die Planfeststellungsbehörde zu entscheidenden) Mietminderung wegen durch die Verlärmung geminderter Tauglichkeit des gemieteten Wohnraumes gem. §§ 549, 536 BGB.

#### Berechnungen und Ergebnisse der baubedingten Schall- und Erschütterungsimmissionen

Über die genauen Auswirkungen gibt das Gutachten „Schalltechnische Untersuchung – Baulärm“ der C. Hentschel Consult GmbH vom Dezember 2014 Auskunft (siehe Anlage 7.2).

Im Zuge der Baudurchführung sind Arbeiten während Nacht- bzw. Wochenendsperrpausen des Bahnbetriebes (z.B. Arbeiten im Gefahrenbereich des Schienenverkehrs) erforderlich, bei denen mit einer erhöhten Lärmentwicklung gerechnet werden muss.

Die Berechnung der Immissionsbelastung kam zu dem Ergebnis, dass der Immissionsrichtwert nachts nach AVV Baulärm während der Einbringung der Verbauwände in den nächtlichen Zugpausen bzw. während des Verschubes der EÜ in die Endposition deutlich überschritten wird. Die überschlägige Abschätzung ergab Überschreitung im Bereich um bis zu 15 – 44 dB(A).

Da keine organisatorischen oder technischen Möglichkeiten mit verhältnismäßigem Aufwand geeignet erscheinen, die Immissionsbelastung soweit zu reduzieren, dass lärmtechnische Konflikte an den nahegelegenen Immissionsorten vollständig verhindert werden können, sind erhebliche Belästigungen in der Nachbarschaft aufgrund der Baumaßnahmen zu erwarten.

Es wird daher eine umfassende Vorabinformation der potentiell betroffenen Anwohner durchgeführt, welche über die Notwendigkeit der Baumaßnahme sowie über die damit zusammenhängenden, unvermeidlichen Geräuscheinwirkungen aufklärt. Dies insbesondere, da es sich im vorliegenden Fall um eine im Sinne des öffentlichen Interesses stehende Baumaßnahme zur Verbesserung der lokalen Infrastruktur handelt.

Das Eisenbahn-Bundesamt kommt mithin unter Berücksichtigung aller im Erläuterungsbericht beschriebenen und in den Nebenbestimmungen beauftragten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen auch zu dem Ergebnis, dass die Zumutbarkeitsschwelle der Baustellenimmissionen in der direkten Nachbarschaft rein rechnerisch phasenweise nicht nur kurzzeitig überschritten wird. Folglich besteht hieraus ein Anspruch auf Entschädigung für verbleibende Belastungen. Bei kritischen Bauphasen wie Ramm- und Verdichtungsarbeiten bewegen sich die Beurteilungspegel an den

nächstgelegenen Wohngebäuden in den nächtlichen Sperrpausen über 60 dB(A). Damit steht den betroffenen Anwohnern gegen die Vorhabenträgerin vorsorglich ein Anspruch auf Bereitstellung von Ersatzwohnraum wegen unzumutbarer baubedingter Lärmbeeinträchtigungen an Tagen mit einem Beurteilungspegel tags von mehr als 70 dB(A) und nachts von mehr als 60 dB (A) bezogen auf Wohnräume zu. Weiterhin steht den betroffenen Eigentümern gegen die Vorhabenträgerin ein Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Entschädigung in Geld wegen unzumutbarer baubedingter Lärmbeeinträchtigungen dem Grunde nach zu.

Im Hinblick auf baubedingte Erschütterungen sollte die Ist-Situation der Erschütterungs- und Sekundärluftschallimmissionen vor Ausführung des Bauwerks zur Beweissicherung an den Immissionsorten mit einem Abstand von bis zu 40 m von der Gleisanlage im Bereich des Bauvorhabens messtechnisch erfasst werden.

Die in der Allgemeinverfügung des Eisenbahn-Bundesamtes Pr. 3354-33hui/005-8009#005 vom 11.04.2016 (Anlage 1 zur Verfügung) vorgesehenen Einschränkungen für die Verwendung automatischer Warnanlagen ohne automatische Pegelanpassung (APA) gelten ab dem 01.01.2019 entsprechend auch für Baustellen bei Baumaßnahmen, die durch eine fachplanungsrechtliche Zulassungsentscheidung zugelassen wurden.

#### **B.4.4 Naturschutz und Landschaftspflege**

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar. Durch die geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen wird eine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes vermieden und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt bzw. neu gestaltet.

##### **B.4.4.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung**

###### Rechtsgrundlagen

§ 14 Abs. 1 BNatSchG definiert Eingriffe in Natur und Landschaft als Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Nach § 15 Abs. 1 u. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen zeitgleich mit der Realisierung des Vorhabens durch

Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen), soweit dies zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist.

Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG darf der Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Rang vorgehen.

Wird ein Eingriff nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder in nicht angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG Ersatz in Geld zu leisten.

#### Landschaftspflegerischer Begleitplan

Das genehmigte Vorhaben ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG verbunden.

Die Beeinträchtigungen sind gemäß § 17 Abs. 4 BNatSchG in den Planunterlagen in der Anlage 6.1 erfasst. Die Konflikte, die durch das Vorhaben verursacht werden, werden aufgezeigt.

#### Beeinträchtigungen gemäß § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG

#### Vermeidbarkeit der Beeinträchtigungen, Schutzmaßnahmen

Die vorliegende Planung wird dem Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen zu unterlassen nach § 15 Abs. 1 BNatSchG gerecht.

Die Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahmen sind im landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 6.1) dargestellt:

- V1: Rodungsarbeiten oder Rückschnitt von Gehölzen werden entsprechend der gesetzlichen Vorgaben nach § 39 BNatSchG in den Monaten Oktober bis Februar vorgenommen. Damit werden Tötungen und Störungen von Vögeln zur Brutzeit vermieden.
- V2: Gehölze im Umfeld der Bauarbeiten (mesophile Hecke) werden nach DIN 18920 geschützt.
- V3: Der auf den Baubetriebsflächen anstehende Oberboden wird abgetragen, fachgerecht zwischengelagert und wieder eingebaut.

- V4: Beim Rückbau des bestehenden Fußgängerübergangs werden die versiegelten Flächen, die zwischen Gleisanlage und Straße sowie zwischen Gleisanlage und dem Intensivgrünland liegen, entsiegelt und der angrenzenden Nutzung (V 51 Grünflächen und Gehölzbestände junger bis mittlerer Ausprägung entlang von Verkehrsflächen) zugeführt. Nach der Entsiegelung wird der Boden gelockert, zwischengelagerter Oberboden und nachfolgend autochthones Saatgut aufgebracht. Mit dieser 40 m<sup>2</sup> großen Maßnahme wird Boden entsiegelt und neue Vegetationsbestände geschaffen.
- V5: Vermeidung von Eingriffe in den anstehenden Boden im Bereich der Bodendenkmäler durch Verzicht auf Tiefenlockerung. Anordnung der RE-Flächen soweit möglich außerhalb des Gräberfeldes. Einrichtung der Baustellenzufahrt in der Ausführung, dass der Boden nach Beseitigung der Baustraße bis max. in „Pflugtiefe“ wieder aufgelockert werden muss.

Die in Anlage 6.1 sowie in den Maßnahmenblättern dargestellten Minimierungs-, Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen gelten als Nebenbestimmungen zu diesem Beschluss und sind umzusetzen.

#### Unvermeidbare Beeinträchtigungen

Alle weiteren mit diesem Eingriff verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind unvermeidbar. Zumutbare Alternativen i.S. des § 15 Abs. 1 S. 2 BNatSchG „am gleichen Ort“ sind nicht erkennbar.

Das Vorhaben muss aber nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für das Eisenbahnausbauvorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein Vorrang zu; sie haben aber besonderes Gewicht im Rahmen des Interessenausgleichs. Bei Zielkonflikten sind die Ansprüche von Natur und Landschaft aber nicht dominierend.

Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben in der genehmigten Form für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

Es verbleiben noch nachfolgende vom Vorhaben ausgehende unvermeidbare Beeinträchtigungen, die sich auf den Kompensationsbedarf auswirken:

- G11 Intensivgrünland (genutzt): BE-Fläche, Entwässerung, Baugrube
- G11 Intensivgrünland (genutzt): Versiegelung



- K11 artenarme Säume: Baugrube
- V51: Grünflächen und Gehölzbestände junger bis mittlerer Ausprägung entlang von Verkehrsflächen: Baugrube, Böschungserneuerung, BE-Fläche, Sparten
- V51: Grünflächen und Gehölzbestände junger bis mittlerer Ausprägung entlang von Verkehrsflächen: Versiegelung
- B112 mesophile Hecke: Entwässerung, Baugrube
- B112 mesophile Hecke: Versiegelung
- V22 Gleisanlagen und Zwischengleisflächen geschottert (Schottergleis): Kabel, Baugrube, Unterführung
- V11 Verkehrsflächen versiegelt: Entwässerung, Baugrube, BE-Fläche
- X11 Dorf-, Kleinsiedlungs- und Wohngebiete (inkl. Typischer Freiräume): Entwässerung

Die Eingriffe gemäß Naturschutzgesetz im Landschaftsfaktor Pflanzen und Tiere erfolgen auf einer Fläche von ca. 2.022 m<sup>2</sup>.

Folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen), Ausgleichsmaßnahmen, Wiederherstellungsmaßnahmen sowie Ersatzmaßnahmen sind vorgesehen:

- A 1: Entwicklung eines artenreichen Saums und Staudenflur, frischer bis mäßiger Standorte
- W 1: Wiederherstellung des Intensivgrünlands 550 m<sup>2</sup>.
- W 2: Wiederherstellung von artenarmen Säumen 73 m<sup>2</sup>.
- W 3: Wiederherstellung von Grünflächen und Gehölzbeständen junger bis mittlerer Ausprägung entlang von Verkehrsflächen 325 m<sup>2</sup>.
- W 4: Wiederherstellung einer mesophilen Hecke 98 m<sup>2</sup> mit Aufbringen des zwischen- gelagerten Oberboden, anschließend Anpflanzung von Gehölzen der vorhandenen Arten (z.B. *Euonymus europaeus*, *Cornus sanguinea*, *Ligustrum vulgare*, *Viburnum opulus*, *Sorbus aucuparia*, *Quercus robur*, *Fraxinus excelsior*).
- W 5: Wiederherstellung von Verkehrsflächen 246 m<sup>2</sup>.
- W 6: Wiederherstellung Schottergleis 80 m<sup>2</sup>.
- W 7: Wiederherstellung Dorf-, Kleinsiedlungs- und Wohngebiete 2 m<sup>2</sup>.

Die genannten Maßnahmen sind im landschaftspflegerischen Maßnahmenplan dargestellt (s. Anlage 6.1) sowie im Erläuterungsbericht entsprechend beschrieben. Hierauf sei im Einzelnen verwiesen.

Die Ersatzzahlung i.H.v. 3.364,00 Euro nach §§ 18 und 19 der BayKompV bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht ausführbaren Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen (vgl. Abschnitt 7 des LPB).

#### **B.4.4.2 Artenschutz**

Artenschutzrechtliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

##### Rechtsgrundlagen

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden.

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG) verankert.

Im nationalen deutschen Naturschutzrecht ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) unterscheidet hierbei besonders geschützte (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG) und streng geschützte (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) Arten. Streng geschützte Arten bilden eine Teilmenge der besonders geschützten Arten.

Bei Vorhaben, die der Eingriffsregelung unterliegen, sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nur die Europäischen Vogelarten (besonders geschützte Arten) und die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (streng geschützte Arten) relevant.

§ 44 Abs. 1 BNatSchG enthält für die besonders geschützten und streng geschützten Arten folgende Verbotstatbestände (Zugriffsverbote):

- Verbot des Nachstellens, Fangens, Verletzen oder Töten von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),
- Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),

- Verbot der erheblichen Störung von wild lebenden Tieren der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG),
- Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG),
- Verbot der Entnahme von wild lebenden Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen, Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von wild lebenden Pflanzen der besonders geschützten Arten sowie Verbot der Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Gemäß dem Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 15.09.2017 haben sich bezüglich des § 44 Absatz 5 wichtige Änderungen ergeben. Sind etwa bei einem Vorhaben unvermeidbare Beeinträchtigungen nach § 15 Absatz 1 durch Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind die in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 aufgeführt sind, nachgewiesen, liegt ein Verstoß gegen

- das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.
- das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sind.

Wird ein Verbot gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG verletzt und kann eine Verbotsverletzung auch nicht durch Maßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG (CEF-Maßnahmen) oder Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden, ist eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG zu erteilen.

Eine Ausnahme kann nur zugelassen werden, wenn:

- das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten ist,
- keine zumutbaren Alternativen existieren und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert bzw. die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen.

#### Artenschutzbezogene Aussagen in der saP

In der saP sind Aussagen zum Artenschutz (Anlage 6.2) enthalten. Hierauf wird im Einzelnen verwiesen.

Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurde gutachterlich bewertet, inwieweit das Vorhaben mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf streng geschützte Arten vereinbar ist. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung vorgeschlagener Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Auflagen unter Ziffer A.4.4) die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt werden.

#### **B.4.5 Bodenschutz**

Die Belastung des Bodens durch den Eintrag von Stoffen aus dem Verkehr und die Belastung durch die Bauarbeiten sowie die Herstellung und Unterhaltung der geplanten Anlagen kann nach Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) zugelassen werden.

Das dargestellte öffentliche Interesse an der Durchführung des Vorhabens (Nutzungsfunktion i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 3d BBodSchG) rechtfertigt die Nachteile für andere Funktionen des Bodens.

Schädliche Bodenveränderungen i.S.d. § 2 Abs. 3 i.V.m. § 7 BBodSchG werden nicht eintreten. Durch die geplanten Baumaßnahmen gehen zwar zeitweise bestehende offene Bodenflächen in geringem Maße zusätzlich verloren bzw. werden Bodenfunktionen längerfristig beeinträchtigt. Die Inanspruchnahme von Boden ist somit auf das

unvermeidliche Mindestmaß beschränkt worden. Vorübergehende Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen während der Bauzeit (vorübergehende Inanspruchnahme) werden durch Maßnahmen, welche die Vorhabenträgerin seiner Planung zugrunde gelegt hat, so weit wie möglich vermieden. Im Anschluss an die Beendigung der Bauarbeiten wird der Boden weitestgehend wieder in seinen ursprünglichen Zustand versetzt.

Wenn Bodenmaterial im Zuge der Bauarbeiten zwischengelagert werden muss, hat das unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften und Regelwerke (DIN-Normen o.ä.) zu geschehen. Soweit Mutterboden von den Baumaßnahmen betroffen ist, ist dieser unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften und Regelwerke (DIN-Normen o.ä.) ordnungsgemäß zwischen zu lagern (vgl. auch § 202 BauGB).

Im Übrigen sind die bauausführenden Firmen anzuweisen, bei der Verwendung von Baumaschinen sowie bei der Lagerung von Baumaterialien sicherzustellen, dass Gefährdungen des Bodens vermieden werden.

Entsprechende Nebenbestimmungen sind im Verfügenden Teil A unter Ziffer A.4.5 aufgenommen. Die von den Fachbehörden im Verfahren benannten Auflagen und Hinweise wurden im Beschluss berücksichtigt.

#### **B.4.6 Abfallwirtschaft**

Die mit der Durchführung des planfestgestellten Vorhabens verbundenen Baumaßnahmen haben zur Folge, dass verschiedene Baumaterialien und technische Anlagen ausgebaut werden und nicht wieder unmittelbar im Bereich der Bahnanlage verwendet werden können.

Das anfallende Material ist ordnungsgemäß entsprechend der gesetzlichen Regelungen zu entsorgen. Soweit es der Bauzustand erforderlich machen sollte, dass auszubauendes Material zwischengelagert werden muss, ist sicherzustellen, dass die Zwischenlagerung entsprechend der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere zum Schutz des Wassers und des Bodens, durchgeführt wird.

Für den Fall, dass bei den Baumaßnahmen Altlasten oder altlastenverdächtigtes Material vorgefunden werden, ist dies dem Eisenbahn-Bundesamt unverzüglich anzuzeigen sowie unter Einschaltung und Beteiligung der zuständigen Behörden für die ordnungsgemäße Sanierung Sorge zu tragen.

Entsprechende Nebenbestimmungen sind im Verfügenden Teil A unter Ziffer A.4.5 aufgenommen. Die von den Fachbehörden im Verfahren benannten Auflagen und Hinweise wurden im Beschluss berücksichtigt.

#### **B.4.7 Wasserhaushalt**

Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung der im Beschluss festgesetzten Nebenbestimmungen mit den Belangen der Wasserwirtschaft und des Gewässerschutzes im Einklang. Die Stellungnahmen der zuständigen Träger öffentlicher Belange zum Vorhaben wurden berücksichtigt.

Den aus wasserwirtschaftlicher Sicht für das Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer zu beachtenden Grundsätzen wird durch die Planung nachgekommen.

Die – im Rahmen des Anhörungsverfahrens – von den Wasserbehörden geforderten Auflagen sind unter Ziffer A.4.6 des Verfügenden Teils A dieses Beschlusses als Nebenbestimmungen aufgenommen, sofern sie Gegenstand der Planfeststellung sind und sofern aus Sicht der Planfeststellungsbehörde Regelungen zur Sicherung der Belange der Wasserwirtschaft zu treffen sind.

Durch das Vorhaben werden keine wasserrechtliche Tatbestände erfüllt, die der Erlaubnis bedürfen (§ 8 Abs. 1 WHG).

Sofern Niederschlagswasser aus den Gleisanlagen in den Untergrund versickert wird, ist mangels Vorliegen eines wasserrechtlichen Benutzungstatbestands eine wasserrechtliche Erlaubnis nicht erforderlich.

Für die Entwässerung des in den Rampen- und Treppenbereichen anfallenden Niederschlagswassers über Entwässerungsrinnen und Längsleitungen über einen Samelschacht r.d.B. und einer knapp 30 m langen Leitung im Freispielgefälle an einen Schacht der Kanalisation der Gemeinde Seehausen am Staffelsee unterliegt die wasserrechtliche Erlaubnis der Konzentrationswirkung, da die Entwässerung durch Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) gemäß § 58 WHG erfolgt, sodass hierfür keine wasserrechtlichen Erlaubnisse durch die planfeststellende Behörde zu erteilen waren.

#### **B.4.8 Brand- und Katastrophenschutz**

Das Vorhaben ist auch mit den Belangen des Brand- und Katastrophenschutzes vereinbar. Die Vorgaben der EBA-Richtlinie „Anforderungen des Brand- und Katastro-

phen-schutzes an Planung, Bau und Betrieb von Schienenwegen nach AEG“ werden durch die Planung eingehalten.

#### **B.4.9 Denkmalschutz**

Die Verpflichtung zur Anzeige der Entdeckung von Bodendenkmälern nach Art. 8 Abs. 1 BayDSchG und die Regelungen zum Verhalten bei der Entdeckung von Bodendenkmälern sind in die Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses übernommen worden.

#### **B.4.10 Straßen, Wege und Zufahrten; Bauausführung**

Hinsichtlich der Nutzung öffentlicher Straßen und Wege, insbesondere für Baustellenverkehr, wird die Vorhabenträgerin frühzeitig vor Baubeginn mit den örtlich und sachlich zuständigen Straßenverkehrsbehörden Kontakt aufnehmen.

Die Vorhabenträgerin stimmt rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Straßenbaulastträger sowie der Straßenverkehrsbehörde notwendig werdende Sperrungen und Einschränkungen auf öffentlichen Straßenverkehrsflächen ab.

Ebenso wird sie die sich aus ihrem Handeln ergebenden negativen Auswirkungen auf die öffentlichen Belange der Verkehrssicherheit im Straßenverkehr beseitigen und aufgrund der Baumaßnahme verschmutzte Straßen und Wege ordnungsgemäß wieder reinigen und den ursprünglichen Zustand wiederherstellen.

#### **B.4.11 Öffentliche Ver- und Entsorgungsleitungen**

Das Bauvorhaben berührt Belange verschiedener Leitungsträger, da deren sich im Vorhabensbereich befindlichen Leitungen und Kabel angepasst, verlegt oder gesichert werden müssen bzw. diese in sonstiger Weise von den Baumaßnahmen betroffen sind. Im Verfügbaren Teil unter A 4.9 wurden daher Nebenbestimmungen zum Schutz der Leitungsträger verfügt.

#### **B.4.12 Grundinanspruchnahme**

##### **B.4.12.1 Grundinanspruchnahme allgemein**

Dem planfestgestellten Vorhaben stehen auch private Belange nicht entgegen. Solche Belange sind vor allem durch vorübergehende Inanspruchnahme von Grundstücksflächen betroffen.

Die für das Vorhaben erforderliche Inanspruchnahme von Grundstücken ist im Grunderwerbsverzeichnis (Anlage 5.1) und dem Grunderwerbsplan (Anlage 5.2) dargestellt.

Die Realisierung des Vorhabens erfordert die vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen aus Privateigentum für das antragsgegenständliche Bauvorhaben. Außerdem ist die vorübergehende Inanspruchnahme von Grundstücksflächen während der Baudurchführung als Baustelleneinrichtungsflächen oder Baustraßen erforderlich.

Bei der Bewertung der von einem Eisenbahnbauvorhaben berührten Belange im Rahmen einer hoheitlichen Planungsentscheidung gehört das unter dem Schutz des Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz (GG) fallende Eigentum in hervorgehobener Weise zu den abwägungserheblichen Belangen. Die Planfeststellungsbehörde verkennt nicht, dass jede Inanspruchnahme von privaten Grundstücken – seien sie bebaut oder unbebaut – grundsätzlich einen bedeutsamen Eingriff für den betroffenen Eigentümer darstellt.

Das Interesse, welches ein Eigentümer an der Haltung seiner Eigentumssubstanz hat, genießt aber keinen absoluten Schutz. Für das Eigentum gilt insoweit nichts anderes als für andere abwägungsbeachtliche Belange, d.h. die Belange können bei der Abwägung im konkreten Fall zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden.

Das planfestgestellte Vorhaben einschließlich aller Folgemaßnahmen ist im Hinblick auf den vorgesehenen Ausbaustandard vom Flächenbedarf auf ein notwendiges und nach zusätzlicher Optimierung insoweit nicht noch mehr verringerbares Mindestmaß dimensioniert worden. Die damit verbundenen Eingriffe in das private Grundeigentum (vorübergehende Grundinanspruchnahme) sind unvermeidlich und aus Gründen des allgemeinen Wohls gerechtfertigt.

Die gegenständliche Planung ist mit Bezug auf die technisch und räumlich begrenzten Planungsalternativen objektiv sinnvoll und angemessen. Die mit der eigentlichen Trasse funktional verbundenen Folgemaßnahmen sowie die Baustelleneinrichtungsflächen sind unter Berücksichtigung der landschaftlichen und örtlichen Gegebenheiten so dimensioniert worden, dass eine unnötige Inanspruchnahme privaten Grundeigentums ausgeschlossen ist. Eine weitere Reduzierung der Inanspruchnahme privaten Grundeigentums ist daher nicht möglich, ohne dass andere schutzwürdige Belange in nicht hinnehmbarer Art und Weise zurückstehen müssten.

Auch z.B. eine Vermeidung von Eingriffen an einer Stelle führt lediglich zu Eingriffen an anderer Stelle und ist hier im Hinblick auf die insgesamt zu beachtenden schutz-



würdigen Belange als auch bzgl. der Wirtschaftlichkeit der Planung nicht zu bevorzugen.

Die mit der Planung verbundenen öffentlichen Interessen haben so großes Gewicht, dass sie die Interessen der betroffenen Grundstückseigentümer an einem (vollständigen) Erhalt ihres Eigentums überwiegen. Entsprechend der Planungsziele sind die Eingriffe in das Privateigentum verhältnismäßig und zumutbar.

Die Eigentümer haben zum Ausgleich für die zu erleidenden Rechtsverluste gemäß Art. 14 Abs. 3 GG, §§ 22, 22a AEG i.V.m. Art. 8 ff. BayEG einen Anspruch auf angemessene Entschädigung gegen den Träger des Vorhabens (vgl. die Nebenbestimmung im Verfügenden Teil Ziffer A.4.10 dieses Beschlusses sowie unten Ziffer B.4.12.2 f.).

#### **B.4.12.2 Entschädigung für unmittelbare Inanspruchnahme von Eigentum**

Die Planfeststellungsbehörde trifft die in diesem Planfeststellungsbeschluss aufgeführten Entscheidungen über Entschädigungsansprüche dem Grunde nach.

Solche Ansprüche bestehen insbesondere im Hinblick auf unmittelbare Eigentumsbeeinträchtigungen wie dauerhafte bzw. vorübergehende Grundinanspruchnahme.

Für den eintretenden Rechtsverlust durch unmittelbare Inanspruchnahme von Eigentum und für sonstige, durch eine Enteignung eintretende Vermögensnachteile ist Entschädigung zu leisten.

In der Planfeststellung wird über Entschädigungsfragen wegen unmittelbarer Inanspruchnahme von Grundeigentum nur dem Grunde nach entschieden. Art und Höhe der Entschädigung (z.B. in Geld oder geeignetem Ersatzland) sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die die Vorhabenträgerin direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder – falls dabei keine Einigung erzielt werden kann – in einem nachfolgenden Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren durch die nach Landesrecht zuständige Enteignungsbehörde zu regeln.

Hinsichtlich des eigentlichen Grunderwerbs mit Kaufverhandlungen zwischen der Vorhabenträgerin und den betroffenen Eigentümern sowie eventueller Enteignungsverfahren und Festsetzungen von Entschädigungen ist zu beachten, dass diese Punkte nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind und daher in diesem Planfeststellungsbeschluss nicht geregelt werden. Die Planfeststellung hat diesbezüglich eine enteignungsrechtliche Vorwirkung (vgl. §§ 21, 22 AEG) für etwaige nachfolgende Enteignungsverfahren.

Der Planfeststellungsbeschluss eröffnet der Vorhabenträgerin damit zwar den Zugriff auf privates Eigentum, er bewirkt aber für die Betroffenen noch keinen Rechtsverlust. Die rechtliche Regelung des Planfeststellungsbeschlusses erschöpft sich vielmehr darin, den Rechtsentzug zuzulassen.

#### **B.4.12.3 Entschädigung für mittelbare Auswirkungen auf grundrechtlich geschützte Eigentumspositionen**

Durch das Vorhaben werden Eigentumspositionen auch mittelbar beeinträchtigt z.B. durch Schall- und Erschütterungsimmissionen aus dem Bau der Eisenbahnbetriebsanlagen bzw. der Verkehrsanlagen.

Trotz der hiergegen vorgesehenen (bzw. vorbehaltenen) Schutzmaßnahmen können Entschädigungsansprüche für verbleibende unzumutbare Immissionsbeeinträchtigungen aus dem planfestgestellten Vorhaben entstehen, wenn weitergehende Schutzmaßnahmen z.B. untunlich sind (§ 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG).

Von solchen Immissionsbeeinträchtigungen können Geschäftsräume, Arztpraxen, Wohnräume oder Außenwohnbereiche infolge der Schall- und Erschütterungsimmissionen aus dem Bau der Eisenbahnbetriebsanlagen betroffen sein.

Entschädigungen für tatsächlich vorhandene unzumutbare (mittelbare) Auswirkungen auf grundrechtlich geschützte Eigentumspositionen werden in diesem Beschluss nur dem Grunde nach festgelegt. Die betragsmäßige Festlegung erfolgt außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in direkten Verhandlungen zwischen der Vorhabenträgerin und den betroffenen Eigentümern. Insofern kann die Entscheidung auf die Angabe der für die Berechnung maßgebenden Faktoren beschränkt bleiben. Die für die Höhe der Entschädigung maßgebenden Faktoren wurden unter den jeweils zugehörigen Schutzbestimmungen des Verfügenden Teils A dargelegt.

In Bezug auf den Schutz vor baubedingten Geräuschimmissionen sind die Bestimmungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen–“ (AVV-Baulärm) anzuwenden und dementsprechend ggf. notwendige Maßnahmen zur Lärminderung zu ergreifen.

Zur Vermeidung erheblicher Belästigungen durch baubedingte Erschütterungswirkungen ist das in Abschnitt 6.5.4 der DIN 4150 Teil 2 beschriebene Beurteilungsverfahren anzuwenden und die dort unter 6.5.4.3 genannten Maßnahmen umzusetzen.

Sollte in z.B. unumgänglich notwendigen Ausnahmefällen auf die Umsetzung ggf. notwendiger oder möglicher Minderungsmaßnahmen verzichtet werden, hat die Vor-

habenträgerin dies dem Eisenbahn-Bundesamt unter Angabe der Gründe rechtzeitig vorher mitzuteilen. Eine Entscheidung über die Anordnung ggf. dennoch erforderlich werdender (weiterer) Schutzmaßnahmen behält sich das Eisenbahn-Bundesamt gemäß § 74 Abs. 3 VwVfG vor.

Eventuell eintretende und tatsächlich auf das Vorhaben zurückzuführende (baubedingte) Gebäudeschäden werden von der Vorhabenträgerin aus Eigeninteresse über ein Beweissicherungsverfahren erfasst und entsprechend der zivilrechtlichen Schadensersatzregelungen ersetzt. Eine weitergehende Festlegung möglicher Schadensersatzansprüche ist im Planfeststellungsverfahren nicht zu treffen, da die tatsächlichen Auswirkungen noch nicht absehbar sind, sondern ggf. erst beim Bau in Erscheinung treten. Vorliegend genügt es, dass diese Ersatzansprüche ausreichend gesichert sind.

Gebäudeschäden durch den Betrieb der Eisenbahnstrecke sind grundsätzlich auszuschließen.

#### **B.4.13 Private Belange**

Dem planfestgestellten Vorhaben stehen auch private Belange nicht entgegen.

Die für das Vorhaben erforderliche Inanspruchnahme von Grundstücken ist im Grunderwerbsverzeichnis (Anlage 6.1) und dem Grunderwerbsplan (Anlage 6.2) dargestellt (siehe hierzu auch B.4.12).

Über Einwendungen, die während des Anhörungsverfahrens durch Zusicherung der Vorhabenträgerin oder Rücknahme durch die Einwender erledigt wurden, hat die Planfeststellungsbehörde nach § 74 Abs. 2 Satz 1 VwVfG nicht mehr zu entscheiden. Gleiches gilt für diejenigen Einwendungen, denen die Vorhabenträgerin durch Tekturen nachgekommen ist oder über die im Verfahren anderweitig Einigung erzielt wurde.

##### Einwender P 1

Einwender P 1 hat mit Schreiben vom 25.07.2016 angeregt, den Treppenausstieg links der Bahn 7 – 10 Meter Richtung Mittenwald zu verschieben, um eine potentielle Gefahrenstelle für Fußgänger im Bereich seiner Garagenausfahrt zu vermeiden.

##### Entscheidung der Planfeststellungsbehörde

Das Eisenbahn-Bundesamt teilt die Auffassung von Einwender P 1 und hat die Verschiebung des Treppenausstieges in Richtung Mittenwald angeordnet. Die Vorhaben-

trägerin ist der Forderung nachgekommen und hat die Planung im Verfahren entsprechend geändert. Es wird diesbezüglich von beiden Seiten anerkannt, dass durch die beengten Straßenverhältnisse im Bereich der Garagenausfahrt die ursprüngliche Planungsvariante Gefahrenpotential birgt, welches durch die vollzogene Planänderung dauerhaft vermieden werden kann.

#### **B.4.14 Umweltfachliche Bauüberwachung**

Beim Bau von Bahnanlagen werden zum Schutz der Umwelt regelmäßig Schutz-, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen festgesetzt, die bei ordnungsgemäßer Durchführung Schäden von der Bevölkerung sowie der belebten und unbelebten Umwelt abwehren. Gerade größere Baumaßnahmen erweisen sich hinsichtlich der durchzuführenden Maßnahmen und der zeitlichen Abläufe sowie der beteiligten Personen, Firmen und Gewerke als so komplex, dass eine genehmigungskonforme Realisierung nur durch eine ergänzende, umweltorientierte Steuerung, die Umweltfachliche Bauüberwachung, gewährleistet werden kann.

Da im gegenständlichen Fall streng geschützte Tierarten von den Baumaßnahmen betroffen sind, ist eine solche umweltfachliche Bauüberwachung erforderlich. Eine entsprechende Anordnung ist im Verfügenden Teil dieses Beschlusses in der Ziffer A.4.4.7 enthalten.

#### **B.4.15 Zurückweisung von Einwendungen**

Die in den vorstehenden Ausführungen nicht näher gewürdigten Einwendungen, Bedenken, Forderungen und Hinweise werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch entsprechende Nebenbestimmungen in dieser Planfeststellung, durch Änderungen und Ergänzungen der Planunterlagen und/oder durch Zusagen der Vorhabenträgerin berücksichtigt worden sind oder sie sich im Laufe des durchgeführten Verfahrens auf andere Weise erledigt haben. Insoweit wird auf die (geänderten) Planunterlagen bzw. den verfügenden Teil dieses Beschlusses verwiesen.

#### **B.4.16 Vollzugskontrolle**

Wenn die Vorhabenträgerin mit der Realisierung eines planfestgestellten Vorhabens beginnt, ist er an die Festsetzungen des Planfeststellungsbeschlusses gebunden. Er darf hiervon nicht abweichen und ist nicht berechtigt, nur Teile des genehmigten Vorhabens zu realisieren, es sei denn, dass der Plan nach § 76 VwVfG entsprechend

geändert wurde. Die Planfeststellungsbehörde hat die Umsetzung der Plangenehmigung in seiner Gesamtheit zu kontrollieren. Diese Vollzugskontrolle umfasst alle durch die Plangenehmigung festgelegten Anlagen und Maßnahmen (Betriebsanlagen, notwendige Folgemaßnahmen, Schutzvorkehrungen, Schutzauflagen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen).

Zur Eröffnung der behördlichen Vollzugskontrolle des planfestgestellten Vorhabens hat die Vorhabenträgerin neben dem Baubeginn schließlich auch die Fertigstellung des Bauvorhabens dem Eisenbahn-Bundesamt schriftlich anzuzeigen. Die frühzeitig vorzulegende Baubeginnsanzeige dient in diesem Zusammenhang insbesondere der Möglichkeit zur Aufsicht über die Erledigung von Nebenbestimmungen, die bereits vor Baubeginn zu erfüllen sind. Mit der Fertigstellungsanzeige ist von der Vorhabenträgerin zu erklären, dass er die mit dem Planfeststellungsbeschluss genehmigten Bauwerke ordnungsgemäß errichtet und alle auferlegten Nebenbestimmungen erfüllt hat oder ggf. wann eventuell noch verbleibende Nebenbestimmungen voraussichtlich erfüllt werden nebst Begründung für deren noch nicht erfolgte Umsetzung (A.4.11).

#### **B.4.17 VV BAU, VV BAU-STE, VV-IST sowie EIGV**

Im verfügbaren Teil ist der Vorhabenträgerin aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn die nach der VV BAU, VV BAU-STE und VV IST erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen. Es ist sachgerecht, die fachtechnische Prüfung der Ausführungsplanung zum Gegenstand eines gesonderten Verfahrens, das in den genannten Verwaltungsvorschriften dargestellt ist, zu machen. Im fachplanungsrechtlichen Verfahren sind die unter B.3 und B.4 genannten Beziehungen zur Umwelt, zu öffentlichen Belangen und privaten Rechten zu prüfen. Gegenstand des bauaufsichtlichen Verfahrens ist dagegen, dass das Vorhaben in jeder Hinsicht den Regelwerken der Technik entspricht. Die Eisenbahn-Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung (EIGV) ist nach Artikel 3 der Dreizehnten Verordnung zum Erlass und zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 2018 - Bundesgesetzblatt Nr. 29, Teil I, Jahrgang 2018 am 11.08.2018 in Kraft getreten. Die EIGV regelt die Planung, den Bau und die Inbetriebnahme von Bestandteilen des Eisenbahnsystems.

#### **B.5 Gesamtabwägung**

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Das Eisenbahn-Bundesamt hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, die Umweltverträglichkeit der Planung geprüft und alle Belange in die Abwä-

gung eingestellt. Durch die Vorhabensplanung, die Zusagen die Vorhabenträgerin sowie die im Planfeststellungsbeschluss verfügten Nebenbestimmungen konnte sichergestellt werden, dass keine öffentlichen und privaten Belange in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden und die Belange im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge berücksichtigt wurden. Das planfestgestellte Bauvorhaben ist aus Gründen des Gemeinwohls objektiv notwendig und rechtfertigt auch die sich aufgrund des Vorhabens ergebenden Auswirkungen auf öffentliche und private Belange.

#### **B.6 Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung für diese Amtshandlung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 des BEVVG i.V.m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BE-GebV).

### **C. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof  
Ludwigstraße 23  
80539 München

erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben.

Die Klage kann auch als elektronisches Dokument an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach des Gerichts oder an die DE-Mail-Adresse übermittelt werden. Das elektronische Dokument muss entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und über einen sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Sichere Übermittlungswege sind das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA), das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) oder eine absenderbestätigte DE-Mail. Eine normale E-Mail genügt nicht.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München, Arnulfstraße 9/11, 80335 München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Ist der Kläger eine Person oder eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes, hat er innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind durch das Gericht nur zuzulassen, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 7 VwGO genannten Personen und Organisationen zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

**Eisenbahn-Bundesamt  
Außenstelle München  
München, den 01.02.2019  
Az.: 611ppü/043-2015#005**